

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 9 **München, den 15. Mai** **2006**

Datum	I n h a l t	Seite
9.5.2006	Gesetz zur Änderung des Feiertagesgesetzes und der Bedürfnisgewerbeverordnung 1131-3-I, 8050-20-2-UG	190
9.5.2006	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2006) 605-1-F, 605-10-F	191
9.5.2006	Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2005/2006 (Nachtragshaushaltsgesetz - NHG - 2006) ... 630-2-15-F	193
2.5.2006	Dritte Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung 103-2-S	207
2.5.2006	Verordnung über den Lärmschutz beim Betrieb von Gaststätten mit Außengastronomie sowie von Großveranstaltungen während der Zeit der Fußballweltmeisterschaft 2006 (Fußball-WM-Lärmschutz-Verordnung) 2129-1-9-UG	208
9.4.2006	Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst (ZAPO/StF) 2038-3-5-6-F	209
26.4.2006	Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS 2210-8-2-1-1-WFK	224
27.4.2006	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Organisation der Technischen Universität München 2210-2-11-WFK	226
5.5.2006	Verordnung über den Unterstützungsfonds nach Art. 13a des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (Unterstützungsfonds-Verordnung-UStützV) 2129-4-3-UG	227

1131-3-I, 8050-20-2-UG

Gesetz zur Änderung des Feiertagsgesetzes und der Bedürfnisgewerbeverordnung

Vom 9. Mai 2006

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Feiertagsgesetzes

Das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage - Feiertagsgesetz - FTG - (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 539), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 3 wird in Nr. 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 5 angefügt:

„5. für den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen - ausgenommen Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtstag - ab 12.00 Uhr, wenn die Gemeinde dies in ihrem Gemeindegebiet durch Verordnung zugelassen hat.“

2. In Art. 7 Nr. 4 wird „Art. 3 Abs. 4“ durch „Art. 3 Abs. 3“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Bedürfnisgewerbeverordnung

In § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und

Feiertagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung (Bedürfnisgewerbeverordnung - BedV) vom 29. Juli 1997 (GVBl S. 395, BayRS 8050-20-2-UG), geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2004 (GVBl S. 248), wird in Nr. 10 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 11 angefügt:

„11. in Autowaschanlagen, soweit deren Betrieb feiertagsrechtlich zugelassen ist.“

§ 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf § 2 beruhenden Teile der Bedürfnisgewerbeverordnung können nach Maßgabe der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 4

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

München, den 9. Mai 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

605-1-F, 605-10-F

**Gesetz
zur Änderung des
Finanzausgleichsgesetzes
und der Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes über den Finanzausgleich
zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden
(Finanzausgleichsänderungsgesetz 2006)**

Vom 9. Mai 2006

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2005 (GVBl S. 530, BayRS 605-1-F) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 1 einleitender Satzteil werden die Worte „hierbei werden“ durch die Worte „hierbei wird“ ersetzt und werden nach „Nr. 1“ die Worte „an Stelle der Einwohnerzahl die durchschnittliche Einwohnerzahl der fünf vorangegangenen Jahre angesetzt, wenn diese höher ist, und werden“ eingefügt.
2. Dem Art. 4 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 7 KommZG oder in einer Verbandssatzung nach Art. 19 KommZG Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens zwischen bayerischen Gemeinden getroffen, so können diese auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Gemeinden bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl berücksichtigt werden. ²Die Gemeinden sind an den Antrag auf die Dauer von fünf Jahren gebunden.“
3. In Art. 5 Abs. 2 einleitender Satzteil werden die Worte „hierbei werden“ durch die Worte „hierbei wird als Einwohnerzahl die Summe der nach Art. 3 Abs. 1 maßgeblichen Einwohnerzahlen, jedoch ohne Zurechnungen, der Gemeinden im Landkreis angesetzt und werden“ ersetzt.
4. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Kindertageseinrichtungen,“
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „nach Abs. 1 förderfähige Zwecke“ durch die Worte „förderfähige kommunale Zwecke“ ersetzt.
5. In Art. 12 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort

„Finanzmasse“ die Worte „und aus Haushaltsmitteln“ eingefügt und die Worte „jeweils 12 800 €“ durch die Worte „15 000 € je Gemeinde“ ersetzt.

6. In Art. 13 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „2000 bis 2005“ durch die Worte „2006 bis 2010“ und die Zahl „50 000 000“ durch die Zahl „30 000 000“ ersetzt.
7. Art. 13b wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Zahl „450“ durch die Zahl „510“, in Nr. 2 die Zahl „1990“ durch die Zahl „2270“, in Nr. 3 die Zahl „2670“ durch die Zahl „3040“ und in Nr. 4 die Zahl „3760“ durch die Zahl „4290“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „820“ durch die Zahl „940“ ersetzt.
8. In Art. 13c Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „7,65“ durch die Zahl „7,46“ ersetzt.
9. In Art. 13e wird die Zahl „91250 000“ durch die Zahl „121250 000“ ersetzt.
10. Art. 23 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird nach den Worten „maßgebend sind“ das Komma gestrichen und werden die Worte „und wie die durchschnittliche Einwohnerzahl fünf vorangegangener Jahre nach Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 berechnet wird,“ angefügt.
 - b) In Nr. 11 werden nach der Zahl „9“ ein Komma und die Zahl „10“ eingefügt.

§ 2

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 72), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die durchschnittliche Einwohnerzahl fünf vorangegangener Jahre nach Art. 3 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 2 FAG beträgt ein Fünftel der Summe der Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 31. Dezember der fünf dem vorhergehenden Jahr vorausgehenden Jahre.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Berücksichtigung von Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens bei der Ermittlung der Grundsteuerkraftzahl und der Gewerbesteuerkraftzahl nach Art. 4 Abs. 4 FAG ist erstmals ab dem auf die Antragstellung folgenden Jahr möglich. ²Der Antrag soll spätestens vier Monate vor Beginn des Jahres gegenüber der für die Festsetzung der Umlagegrundlagen zuständigen Behörde gestellt werden.“

b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Tierärzte, die für die Durchführung der systematischen Kontrollen der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen im Sinn des Art. 2 Abs. 30 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 der Kommission vom 21. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe (ABl EU Nr. L 141 S. 18), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2184/2005 der Kommission vom 23. Dezember 2005 (ABl EU Nr. L 347 S. 61), an die Regierung von Niederbayern abgeordnet sind, werden bis zu einer Abordnungsdauer von 24 Monaten beim abgebenden Landratsamt in vollem Umfang berücksichtigt.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

4. In § 18 Abs. 2 werden die Worte „nach Art. 13a,“ durch die Worte „nach Art. 10, 13a,“ ersetzt.

§ 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf § 2 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

§ 4

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) § 5 des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2005 vom 8. März 2005 (GVBl S. 72, BayRS 605-1-F, 605-10-F, 2126-8-1-A) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 4 wird vor der Zahl „25 000 000“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

2. In Abs. 6 werden die Worte „in den Jahren 2005 und 2006“ durch die Worte „im Jahr 2005“ ersetzt.

3. In Abs. 7 werden die Worte „in den Jahren 2005 und 2006“ gestrichen und die Worte „jeweils 192 100 000 €“ durch die Worte „im Jahr 2005 192 100 000 € und im Jahr 2006 182 100 000 €“ ersetzt.

4. In Abs. 9 werden die Worte „für die Jahre 2005 und 2006 aus dem um 448 517 394,35 €“ durch die Worte „für das Jahr 2005 aus dem um 448 517 394,35 € und für das Jahr 2006 aus dem um 425 169 273,87 €“ ersetzt.

5. In Abs. 10 wird die Zahl „34,16“ durch die Zahl „30,39“ ersetzt.

(3) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 9. Mai 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

630-2-15-F

Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2005/2006 (Nachtragshaushaltsgesetz – NHG – 2006)

Vom 9. Mai 2006

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Haushaltsgesetzes 2005/2006

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2005 und 2006 (Haushaltsgesetz – HG – 2005/2006) vom 8. März 2005 (GVBl S. 46, BayRS 630-2-15-F) wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Für das Haushaltsjahr 2006 wird die Zahl „35 099 089 700 €“ durch die Zahl „35 141 932 800 €“ ersetzt.
- b) Gleichzeitig wird der Haushaltsplan nach Maßgabe des diesem Gesetz als **Anlage** beigefügten Nachtrags geändert.

2. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹In den Kapiteln 15 06, 15 07, 15 09, 15 10, 15 12, 15 14, 15 15, 15 17, 15 19, 15 21, 15 23, 15 24, 15 26, 15 27 sowie in den Kapiteln 15 32 bis 15 48 ausgebrachte Stellen können, soweit sie frei sind oder frei werden, im Benehmen mit der jeweiligen Hochschule nach Kap. 15 28 bzw. 15 49 umgesetzt und vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst den vorgenannten Kapiteln zur Abdeckung eines unabweisbaren Personalbedarfs zugewiesen werden. ²Im Bereich der Stellen für Arbeitnehmer können von den Hochschulen und dem Elitenetzwerk Bayern bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 innerhalb ihres jeweiligen Kapitels die Wertigkeiten der Stellen neu festgesetzt werden; in den übrigen Fällen können die Wertigkeiten mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen neu festgelegt werden. ³Aus den abweichend vom Stellenplan neu festgesetzten Wertigkeiten dürfen sich keine höheren Personalkosten ergeben, als es dem Gegenwert der umzusetzenden Stellen entspricht.“

- b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Im Rahmen des Hochschul- und Wissenschaftsprogramms (HWP) und zur Errichtung

von Studiengängen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Bereich des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Rahmen der High-Tech-Offensive, des Bayerischen Genomforschungsnetzwerks und zur Einrichtung von Projekten in den drei Förderlinien im Rahmen der Exzellenzinitiative wird das Staatsministerium der Finanzen zur Schaffung von Planstellen, Stellen für Angestellte und Stellen für Arbeiter ermächtigt. ²Die im Rahmen der High-Tech-Offensive, des Bayerischen Genomforschungsnetzwerks und der Exzellenzinitiative neu geschaffenen Stellen erhalten den Vermerk „kw mit Auslaufen der Finanzierung aus diesen Programmen“.“

- c) Abs. 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Der Besoldungsdurchschnitt gemäß § 2 des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 7. Dezember 2004 (GVBl S. 491, BayRS 2032-1-1-F) und Art. 26 Abs. 2 BayBesG darf bis zum 31. Dezember 2008 im Vollzug bis zu drei v. H. gegen kassenmäßigen Ausgleich im laufenden Haushaltsjahr überschritten werden.“

- d) Es werden folgende Abs. 12 bis 15 angefügt:

„(12) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Dienstbehörden, Planstellen, andere Stellen und Haushaltsmittel der Kap. 03 73, 05 10, 07 10, 10 40, 10 50, 10 53, 12 30 und 12 31 nach Kap. 03 08 umzusetzen. ²Soweit Stellen oder Haushaltsmittel anderer Kapitel auf Grund von Haushaltsvermerken oder anderen Vorschriften zu Gunsten der Regierungen in Anspruch genommen wurden, gilt Satz 1 für diese Kapitel entsprechend. ³Ferner wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Dienstbehörden, Stellen und Haushaltsmittel der Regierungen, die auf Grund von Haushaltsvermerken oder anderen Vorschriften in anderen Kapiteln in Anspruch genommen wurden, in diese Kapitel umzusetzen. ⁴Im Rahmen der Umsetzungen können die Stellen nach geeigneten Kriterien gruppiert werden.“

(13) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Stellenplan des Jahres 2006 Hebungen von (Plan-) Stellen im Umfang von bis zu 2,1 Mio. € vorzunehmen. ²Die vorgenommenen Hebungen sind im Stellenplan des Doppelhaushalts 2007/2008 nachzuweisen.

(14) Folgende Planstellen werden im Haushaltsplan für das Jahr 2006

1. eingezogen:

- a) Eine Planstelle der BesGr B 6 Ministerialdirigent, Ministerialdirigentin im Kap. 06 01.
- b) Eine Planstelle der BesGr A 16 Leitender Regierungsdirektor, Leitende Regierungsdirektorin im Kap. 06 15.
- c) Die Planstelle der BesGr B 2. Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Wasserwirtschaft.
- d) Die Planstelle der BesGr B 3 Präsident/Präsidentin des Landesamts für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik.

2. gehoben:

- a) Die Planstelle der BesGr B 4 Präsident/Präsidentin des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung nach BesGr B 6.
- b) Die Planstelle der BesGr B 2 Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung nach BesGr B 3.
- c) Die Planstelle der BesGr B 5 Präsident/Präsidentin des Landesamts für Verfassungsschutz nach BesGr B 6.
- d) Die Planstelle der BesGr B 2 Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Verfassungsschutz nach BesGr B 3.
- e) Die Planstelle der BesGr B 5 Polizeipräsident/Polizeipräsidentin – als Leiter des Landeskriminalamts – nach BesGr B 6.
- f) Die Planstelle der BesGr B 2 Polizeivizepräsident/Polizeivizepräsidentin – als der ständige Vertreter des Leiters des Landeskriminalamts – nach BesGr B 3.
- g) Die Planstelle der BesGr B 5 Polizeipräsident/Polizeipräsidentin – als Leiter des Polizeipräsidiums München – nach BesGr B 6.
- h) Die Planstelle der BesGr B 4 Polizeipräsident/Polizeipräsidentin – als Leiter des Polizeipräsidiums Mittelfranken – nach BesGr B 5.
- i) Die Planstelle der BesGr B 3 Polizeipräsident/Polizeipräsidentin – als Leiter des Polizeipräsidiums Unterfranken – nach BesGr B 4.
- j) Die Planstelle der BesGr B 2 Polizeivizepräsident/Polizeivizepräsidentin – als der ständige Vertreter des Leiters des Polizeipräsidiums Mittelfranken – nach BesGr B 3.

k) Die Planstelle der BesGr B 5 Präsident/Präsidentin der Landesanstalt für Landwirtschaft nach BesGr B 6.

l) Die Planstelle der BesGr B 2 Vizepräsident/Vizepräsidentin der Landesanstalt für Landwirtschaft nach BesGr B 3.

3. umgewandelt und gehoben:

- a) Eine Planstelle der BesGr A 16 Leitender Regierungsdirektor, Leitende Regierungsdirektorin im Kap. 03 07 in eine Planstelle der BesGr B 2 Abteilungsdirektor, Abteilungsdirektorin.
- b) Eine Planstelle der BesGr B 3 Präsident/Präsidentin einer Autobahndirektion in eine Planstelle der BesGr B 4 Präsident/Präsidentin der Autobahndirektion Nordbayern.
- c) Zwei Planstellen der BesGr B 3 Finanzpräsident/Finanzpräsidentin im Kap. 06 04 in zwei Planstellen der BesGr B 4 Vizepräsident/Vizepräsidentin beim Landesamt für Steuern.
- d) Eine Planstelle der BesGr B 3 Präsident/Präsidentin einer Bezirksfinanzdirektion in eine Planstelle der BesGr B 6 Präsident/Präsidentin des Landesamts für Finanzen.
- e) Die Planstelle der BesGr B 4 Präsident/Präsidentin des Landesvermessungsamts in eine Planstelle der BesGr B 6 Präsident/Präsidentin des Landesamts für Vermessung und Geoinformation.
- f) Die Planstelle der BesGr B 2 Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesvermessungsamts in eine Planstelle der BesGr B 3 Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Vermessung und Geoinformation.
- g) Die Planstelle der BesGr B 5 Präsident/Präsidentin eines Landesversorgungsamtes – als Leiter eines Landesversorgungsamtes mit mehr als 500 000 Versorgungsberechtigten – in eine Planstelle der BesGr B 6 Präsident/Präsidentin des Zentrums Bayern Familie und Soziales.
- h) Die Planstelle der BesGr B 2 Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Versorgung und Familienförderung in eine Planstelle der BesGr B 3 Vizepräsident/Vizepräsidentin des Zentrums Bayern Familie und Soziales.
- i) Die Planstelle der BesGr B 2 Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Umweltschutz in eine Planstelle der BesGr B 3 Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Umwelt.
- j) Die Planstelle der BesGr B 5 Präsident/Präsidentin des Landesamts für das

Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit in eine Planstelle der BesGr B 6 Präsident/Präsidentin des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

k) Die Planstelle der BesGr B 2 Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit in eine Planstelle der BesGr B 3 Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.

l) Die Planstelle der BesGr B 4 Präsident/Präsidentin des Landesamts für Wasserwirtschaft in eine Planstelle der BesGr B 6 Präsident/Präsidentin des Landesamts für Umwelt.

4. umgewandelt und abgesenkt:

Die Planstelle der BesGr B 4 Präsident/Präsidentin der Bezirksfinanzdirektion Ansbach in eine Planstelle der BesGr B 2 Abteilungsdirektor, Abteilungsdirektorin.

(15) ¹Sind im Vollzug des Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte Beamte oder Arbeitnehmer in den Staatsdienst zu übernehmen, so gelten die dafür erforderlichen (Plan-)Stellen zusätzlich in der entsprechenden Wertigkeit für die Dauer von zwei Jahren als im Staatshaushalt bewilligt. ²Nach diesem Zeitraum sind diese Beschäftigten in andere geeignete, freie und besetzbare (Plan-)Stellen einzuweisen. ³Soweit bei der entsprechenden Verwaltung hierfür keine geeigneten (Plan-)Stellen zur Verfügung stehen, gelten Leerstellen der entsprechenden Wertigkeit als bewilligt; Art. 50 Abs. 5 BayHO ist entsprechend anzuwenden.“

3. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Dabei kann eine einwendungs- und einredefreie Forfaitierung der Grundvergütung bis zu einem Anteil von höchstens 50 v. H. zugelassen werden. ³Ist der Anteil der laufenden Zahlungsverpflichtungen, der auf die getätigten Investitionen des Contractors in technische Geräte, Anlagen und Sachen entfällt, geringer, gilt der niedrigere Vomhundertwert.“

b) Es wird folgender Abs. 11 angefügt:

„(11) Die Staatskanzlei wird ermächtigt, gegenüber den Agenturen, die die Tickets für das im Zusammenhang mit der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 geplante Konzert „Die Drei Orchester“ vertreiben, sowie gegenüber Sponsoren und anderen Geldgebern eine Verpflichtung zur Rückzahlung der gesamten bei Kap. 13 03 Tit. 282 01 vereinnahmten Beträge für den Fall einer Absage des Konzerts einzugehen.“

4. In Art. 9 wird die Zahl „605 300 000 €“ durch die Zahl „760 000 000 €“ ersetzt.

5. Es wird folgender Art. 9a eingefügt:

„Art. 9a

Errichtung des Staatsbetriebs
„Immobilien Freistaat Bayern“

(1) ¹Unter dem Namen „Immobilien Freistaat Bayern“ wird ein kaufmännisch eingerichteter Staatsbetrieb des Freistaates Bayern im Sinn des Art. 26 Abs. 1 BayHO mit Sitz in München errichtet, der der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums der Finanzen untersteht. ²Näheres wird durch eine Geschäftsordnung bestimmt, die das Staatsministerium der Finanzen erlässt.

(2) ¹Die Immobilien Freistaat Bayern nimmt ressortübergreifend die Verwaltung des staatseigenen und des für staatliche Zwecke genutzten unbeweglichen Vermögens (staatlicher Immobilienbestand) wahr, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist. ²Die Fachverantwortung der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststellen hinsichtlich der dienstlichen Belange der Nutzung des staatlichen Immobilienbestands bleibt hiervon unberührt. ³Die Immobilien Freistaat Bayern nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen sowie sonstige Verfügungsgeschäfte in Bezug auf unbewegliches Vermögen namens und im Auftrag des Freistaates Bayern mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, sofern es nicht auf seine Mitwirkung verzichtet. Art. 64 BayHO bleibt im Übrigen unberührt. Zudem bleiben bereits mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen erlassene abweichende Regelungen für die in Abs. 3 genannten Bereiche unberührt;

2. Abschluss von Verpflichtungsgeschäften über Mieten und Pachten sowie sonstiger Nutzungsüberlassungsvereinbarungen im staatlichen Immobilienbestand namens und im Auftrag des Freistaates Bayern auf Rechnung der Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststelle;

3. das Flächenmanagement im staatlichen Immobilienbestand.

⁴Das Staatsministerium der Finanzen kann Fälle von besonderer Bedeutung an sich ziehen. ⁵Das Staatsministerium der Finanzen kann jeweils im Einvernehmen mit dem jeweiligen Staatsministerium für Fälle von geringer Bedeutung abweichende Regelungen zu Satz 3 sowie für die in Abs. 3 genannten Bereiche abweichende Regelungen zu Satz 3 Nr. 1 treffen.

(3) ¹Für die Verwaltung der folgenden Bereiche des staatlichen Immobilienbestands gilt Abs. 2 mit Ausnahme des Satzes 3 Nr. 1 und des Satzes 5 nicht:

1. öffentliche Straßen nach Art. 1 BayStrWG in der Baulast des Freistaates Bayern mit ihren Bestandteilen nach Art. 2 Nrn. 1 bis 3

BayStrWG einschließlich der Grundstücke für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Art. 6a Abs. 1 BayNatSchG,

2. Gewässer, soweit sie von der Wasserwirtschaftsverwaltung verwaltet werden,
3. Nationalparke gemäß Art. 8 BayNatSchG,
4. Forstvermögen, soweit es von der Bayerischen Staatsforsten bewirtschaftet wird,
5. die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen,
6. staatseigene Liegenschaften, die auf Grund von Konkordaten oder besonderen Verträgen einer Religionsgemeinschaft oder einem kirchlichen Orden zur Nutzung überlassen sind, soweit sie im Ressortbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus verwaltet werden,
7. der umwehrte Bereich der Justizvollzugsanstalten und des Maßregelvollzugs.

²Die Regelungen der Art. 3, 15 StFOG und Art. 18 Abs. 5 BayWaldG bleiben unberührt. ³Der Immobilien Freistaat Bayern kann die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Abs. 2 Satz 3 Nrn. 2 und 3 ganz oder teilweise mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen durch gesonderte Verwaltungsvereinbarung übertragen werden.

(4) ¹Die Aufgaben und Befugnisse der Liegenschaftsstellen des Landesamts für Finanzen werden auf die Immobilien Freistaat Bayern übertragen. ²Die Immobilien Freistaat Bayern nimmt insbesondere Aufgaben aus den Bereichen

1. Baumaßnahmen des Allgemeinen Grundvermögens,
2. Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume,
3. Bewirtschaftung mit Heizung, Beleuchtung und elektrischer Kraft,
4. Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen und
5. Vereinnahmung von Mitteln aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung sowie Verausgabung von Mitteln für Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume

für Immobilien aus dem staatlichen Immobilienbestand wahr, soweit diese Aufgaben bereits bisher von den Liegenschaftsstellen des Landesamts für Finanzen wahrgenommen wurden; im Übrigen bleiben die bisherigen Zuständigkeiten unberührt. ³In den nicht von Satz 2 erfassten Fällen kann die Wahrnehmung dieser Aufgaben der Immobilien Freistaat Bayern mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ganz oder teilweise durch gesonderte Verwaltungsvereinbarung übertragen werden, soweit sie der jeweiligen Verwaltung obliegen.

(5) Die Immobilien Freistaat Bayern setzt die

Sachbezüge gegenüber den Dienstwohnungsinhabern fest.

(6) Aus den Liegenschaftsstellen des Landesamts für Finanzen und den sonstigen staatlichen Stellen werden Personal- und Sachmittel sowie (Plan-)Stellen bzw. Stellenanteile auf die Immobilien Freistaat Bayern übertragen, soweit bisherige Aufgaben von der Immobilien Freistaat Bayern übernommen werden.

(7) ¹Der Immobilien Freistaat Bayern sind die betriebsnotwendigen Räumlichkeiten aus dem staatlichen Immobilienbestand für die Dauer von drei Jahren unentgeltlich zu überlassen. ²Zudem wird der Immobilien Freistaat Bayern die vollständige Sachausstattung der Liegenschaftsstellen, deren Aufgaben sie übernimmt, übertragen. ³Eine Werterstattung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 1 BayHO findet nicht statt.

(8) ¹Die Leitung der Immobilien Freistaat Bayern und ihre Stellvertretung werden vom Staatsministerium der Finanzen vorgeschlagen. ²Sie werden durch die Staatsregierung bestellt und abberufen. ³Die Rechtsverhältnisse der Leitung und ihrer Stellvertretung können durch privatrechtliche Dienstverträge geregelt werden, die das Staatsministerium der Finanzen mit Zustimmung der Staatsregierung im Namen des Freistaates Bayern schließt. ⁴Darüber hinaus kann die Leitung mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen die Rechtsverhältnisse weiterer Beschäftigter in leitender Funktion durch privatrechtliche Dienstverträge regeln, wenn hierfür ein besonderes betriebliches Bedürfnis besteht.“

6. In Art. 12 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Art. 9 und 10“ durch die Worte „Art. 9, 9a und 10“ ersetzt.

7. Die Anlage zu Art. 11 (DBestHG 2005/2006) wird wie folgt geändert:

In Nr. 4.1 werden die Worte „18. März 2004 (FMBl S. 107)“ durch die Worte „18. März 2005 (FMBl S. 10)“ ersetzt.

8. In den Stellenplänen der Einzelpläne 01 bis 15 werden die bei den Amtsbezeichnungen ausgebrachten Verweise auf die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes und auf die Verordnung zu § 26 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gestrichen.

§ 2

Änderung der Bayerischen Haushaltsordnung

Die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630–1–F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(Art. 18 Abs. 2 Nr. 2)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 18 Abs. 3 Nr. 2)“ ersetzt.

2. In Art. 50 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch einen

Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

„innerhalb desselben Einzelplans dürfen auch Stellenumsetzungen vorgenommen werden, wenn dadurch Versetzungen in den Ruhestand im Sinn des Art. 56 Abs. 4 Satz 1 BayBG vermieden werden können.“

3. In Art. 62 wird der Klammerzusatz „(Art. 18 Abs. 2 Nr. 2)“ durch den Klammerzusatz „(Art. 18 Abs. 3 Nr. 2)“ ersetzt.
4. In Art. 64 Abs. 5 werden die Worte „Art. 18 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 18 Abs. 3“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287) wird wie folgt geändert:

1. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben; die Satzbezeichnung 1 entfällt.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Höchstgrenzen für die besoldungsrechtliche Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie der stellvertretenden Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Träger der Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung werden von der Aufsichtsbehörde anhand von Punktwerten ermittelt. ²Bei der Ermittlung der individuellen Punktwerte sind die bundesrechtlichen Regelungen zur besoldungsrechtlichen Einstufung der Dienstposten der Geschäftsführung bundesunmittelbarer Körperschaften im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung und der landwirtschaftlichen Sozialversicherung entsprechend anzuwenden. ³Hierbei sind die Besonderheiten der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand zu berücksichtigen.“
 - c) Abs. 3 bis 5 werden aufgehoben; der bisherige Abs. 6 wird Abs. 3.
2. In Art. 32 Abs. 9 Satz 2 wird die Zahl „2005“ durch die Zahl „2006“ ersetzt.
3. Die Anlage 1 - Bayerische Besoldungsordnungen - wird wie folgt geändert:
 - a) In der Vorbemerkung Nr. 10 werden die Worte „Die leitenden Ämter im Bereich der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Besoldungsgruppen A 15, A 16 und B 3“ durch die Worte „Das Amt des Präsidenten der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (Besoldungsgruppe B 3)“ ersetzt.

b) Die Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

- aa) ¹In der Besoldungsgruppe A 14 wird beim Amt „Beratungsrektor, Beratungsrektorin“ vor der Funktionsbezeichnung „- als Schulpsychologe an Förderschulen ²“ die Funktionsbezeichnung „- als Leiter eines Praktikumsamts an der Dienststelle des Ministerialbeauftragten -“ eingefügt. ²Die Fußnote 18 erhält folgende Fassung:

„¹⁸ Es werden insgesamt höchstens 68 Stellen für Beratungsrektoren

 - als Systembetreuer an Realschulen, denen die Betreuung von mindestens 60 Computerarbeitsplätzen obliegt, oder
 - als Leiter eines Praktikumsamts beim Ministerialbeauftragten

in der Besoldungsgruppe A 14 ausgebracht.“
 - bb) In der Besoldungsgruppe A 15 wird die Fußnote 2 aufgehoben.
 - cc) In der Besoldungsgruppe A 16 werden in der Fußnote 8 die Worte „Besoldungsgruppe B 2“ durch die Worte „Besoldungsgruppe B 3“ ersetzt.
- c) Die Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
- aa) ¹In der Besoldungsgruppe B 2 werden folgende Ämter gestrichen:

„Direktor/Direktorin der Landesanstalt für Wasserforschung“

„Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Schwaben ²“

„Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unterfranken ²“

„Vizepräsident/Vizepräsidentin der Bezirksfinanzdirektion München“

„Vizepräsident/Vizepräsidentin der Landesanstalt für Landwirtschaft“

„Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit“

„Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung“

„Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Umweltschutz“

„Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Verfassungsschutz“

„Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Versorgung und Familienförderung“

„Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Wasserwirtschaft“

„Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesvermessungsamts“.

²Bei dem Amt „Polizeivizepräsident, Polizeivizepräsidentin“ werden die Funktionsbezeichnungen „- als der ständige Vertreter des Leiters des Landeskriminalamts -“ und „- als der ständige Vertreter des Leiters des Polizeipräsidiums Mittelfranken -“ gestrichen. ³Fußnote 2 wird aufgehoben. ⁴In der Besoldungsgruppe B 2 werden vor dem Amt „Direktor/Direktorin bei der Landesgewerbeanstalt Bayern“ das Amt „Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin“ mit der Funktionsbezeichnung „- als Vertreter des Präsidenten der Autobahndirektion Nordbayern für den Bereich Autobahnen -“ und das Amt „Direktor/Direktorin bei der Bayerischen Staatsforsten“ mit der Funktionsbezeichnung „- als Bereichsleiter -“ eingefügt.

bb) ¹In der Besoldungsgruppe B 3 werden folgende Ämter gestrichen:

„Direktor/Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Schwaben ¹⁾“

„Direktor/Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unterfranken ¹⁾“

„Forstpräsident/Forstpräsidentin“

„Präsident/Präsidentin des Geologischen Landesamts“

„Präsident/Präsidentin des Landesamts für Arbeitsschutz, Arbeitsmedizin und Sicherheitstechnik“

„Präsident/Präsidentin einer Autobahndirektion“

„Präsident/Präsidentin einer Bezirksfinanzdirektion, soweit nicht in Besoldungsgruppe B 4 oder B 5“

„Präsident/Präsidentin einer Direktion für Ländliche Entwicklung“

„Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz ¹⁾“

„Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberbayern ¹⁾“

„Stellvertretender Direktor/Stellvertretende

Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken ¹⁾“

„Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands ⁶⁾“.

²In der Besoldungsgruppe B 3 wird in der Funktionsbezeichnung des Amtes „Polizeipräsident, Polizeipräsidentin“ das Komma nach dem Wort „Schwaben“ und das Wort „Unterfranken“ gestrichen. ³Die Fußnoten 1 und 6 werden aufgehoben. ⁴In der Besoldungsgruppe B 3 wird nach den Funktionsbezeichnungen des Amtes „Leitender Oberstudiendirektor, Leitende Oberstudiendirektorin“ das Amt „Leiter/Leiterin der Landesbaudirektion bei der Autobahndirektion Nordbayern“ mit der Funktionsbezeichnung „- als der ständige Vertreter des Präsidenten der Autobahndirektion Nordbayern -“ eingefügt. ⁵Bei dem Amt „Polizeivizepräsident/Polizeivizepräsidentin“ werden vor dem Spiegelstrich „- als der ständige Vertreter des Leiters des Polizeipräsidiums München -“ die Funktionsbezeichnungen „- als der ständige Vertreter des Leiters des Landeskriminalamts -“ und „- als der ständige Vertreter des Leiters des Polizeipräsidiums Mittelfranken -“ eingefügt. ⁶Nach den Funktionsbezeichnungen des Amtes „Polizeivizepräsident/Polizeivizepräsidentin“ wird das Amt „Präsident/Präsidentin der Autobahndirektion Südbayern“ eingefügt. ⁷Nach dem Amt „Stellvertretender Kanzler/Stellvertretende Kanzlerin der Universität München ⁷⁾“ wird das Amt „Vizepräsident/Vizepräsidentin der Landesanstalt für Landwirtschaft“ eingefügt. ⁸Nach dem Amt „Vizepräsident/Vizepräsidentin der Lotterieverwaltung“ werden die Ämter „Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Finanzen“, „Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“, „Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung“, „Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Umwelt“, „Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Verfassungsschutz“, „Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Vermessung und Geoinformation“ und „Vizepräsident/Vizepräsidentin des Zentrums Bayern Familie und Soziales“ angefügt.

cc) ¹In der Besoldungsgruppe B 4 werden folgende Ämter gestrichen:

„Direktor/Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz ¹⁾“

„Direktor/Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberbayern ¹⁾“

„Direktor/Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken ¹⁾“

„Direktor/Direktorin des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands²⁾“

„Präsident/Präsidentin der Bezirksfinanzdirektion Ansbach“

„Präsident/Präsidentin des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung“

„Präsident/Präsidentin des Landesamts für Umweltschutz“

„Präsident/Präsidentin des Landesamts für Versorgung und Familienförderung“

„Präsident/Präsidentin des Landesamts für Wasserwirtschaft“

„Präsident/Präsidentin des Landesvermessungsamts“.

²Bei dem Amt „Polizeipräsident, Polizeipräsidentin“ wird in der Funktionsbezeichnung „- als Leiter der Polizeipräsidien Mittelfranken, Niederbayern/Oberpfalz, Oberbayern -“ das Wort „Mittelfranken,“ gestrichen und nach dem Wort „Oberbayern“ ein Komma sowie das Wort „Unterfranken“ eingefügt. ³Die Fußnoten 1 und 2 werden aufgehoben. ⁴In der Besoldungsgruppe B 4 werden nach den Funktionsbezeichnungen des Amtes „Polizeipräsident/Polizeipräsidentin“ das Amt „Präsident/Präsidentin der Autobahndirektion Nordbayern“ eingefügt. ⁵Nach den Funktionsbezeichnungen des Amtes „Stadtdirektor/Stadtdirektorin der Landeshauptstadt München⁴⁾“ wird das Amt „Vizepräsident/Vizepräsidentin beim Landesamt für Steuern“ angefügt.

dd) ¹In der Besoldungsgruppe B 5 werden bei dem Amt „Polizeipräsident/Polizeipräsidentin“ die Funktionsbezeichnungen „- als Leiter des Landeskriminalamts -“ und „- als Leiter des Polizeipräsidiums München -“ und werden die Ämter „Präsident/Präsidentin der Bezirksfinanzdirektion München“, „Präsident/Präsidentin der Landesanstalt für Landwirtschaft“, „Präsident/Präsidentin des Landesamts für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit“ und „Präsident/Präsidentin des Landesamts für Verfassungsschutz“ gestrichen. ²Bei dem Amt „Polizeipräsident/Polizeipräsidentin“ wird die Funktionsbezeichnung „- als Leiter des Polizeipräsidiums Mittelfranken -“ eingefügt.

ee) ¹In der Besoldungsgruppe B 6 werden nach der Funktionsbezeichnung des Amtes „Ministerialdirigent, Ministerialdirigent“ die Ämter „Polizeipräsident/Polizeipräsidentin“ mit den Funktionsbezeichnungen „- als Leiter des Landeskriminalamts -“ und „- als Leiter des Polizeipräsidiums München -“ und das Amt „Präsident/Präsidentin der Landesanstalt für Landwirtschaft“ eingefügt. ²Nach dem Amt „Präsident/Präsidentin der Lotterieverwaltung“ werden die Ämter „Präsident/Präsidentin des Landes-

amts für Finanzen“, „Präsident/Präsidentin des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit“, „Präsident/Präsidentin des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung“, „Präsident/Präsidentin des Landesamts für Umwelt“, „Präsident/Präsidentin des Landesamts für Verfassungsschutz“, „Präsident/Präsidentin des Landesamts für Vermessung und Geoinformation“ und „Präsident/Präsidentin des Zentrums Bayern Familie und Soziales“ angefügt.

ff) In der Besoldungsgruppe B 7 wird nach dem Amt „Hauptgeschäftsführer/Hauptgeschäftsführerin der Handwerkskammer für Oberbayern“ das Amt „Präsident/Präsidentin des Landesamts für Steuern“ eingefügt.

4. Der Anhang zu den Besoldungsordnungen – Teil 1 Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen – in Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) ¹In der Besoldungsgruppe B 2 kw werden nach der Funktionsbezeichnung des Amtes „Stadtdirektor, Stadtdirektorin“ die Ämter „Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Schwaben¹⁾“, „Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unterfranken¹⁾“, „Vizepräsident/Vizepräsidentin“ mit der Funktionsbezeichnung „- einer früheren Bezirksfinanzdirektion -“, „Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit“ und „Vizepräsident/Vizepräsidentin des Landesamts für Umweltschutz“ angefügt. ²Es wird folgende Fußnote 1 angefügt:

„_____“

¹⁾ Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die landwirtschaftliche Alterskasse und die landwirtschaftliche Krankenkasse.“

b) ¹In der Besoldungsgruppe B 3 kw werden vor dem Amt „Direktor/Direktorin des Planungsverbands äußerer Wirtschaftsraum München“ das Amt „Direktor/Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Schwaben¹⁾“ und das Amt „Direktor/Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Unterfranken¹⁾“ eingefügt. ²Nach dem Amt „Direktor/Direktorin des Planungsverbands äußerer Wirtschaftsraum München“ wird das Amt „Forstpräsident/Forstpräsidentin“ und das Amt „Präsident/Präsidentin“ mit der Funktionsbezeichnung „- als Leiter einer früheren Bezirksfinanzdirektion -“ eingefügt. ³Nach dem Amt „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Weihenstephan“ wird das Amt „Präsident/Präsidentin des Geologischen Landesamts“, „Präsident/Präsidentin einer Autobahndirektion“ und das Amt „Präsident/Präsidentin einer Direktion für Ländliche Entwicklung“ eingefügt. ⁴Nach der Funktionsbezeichnung des Amtes „Stadtdirektor, Stadt-

direktorin“ werden die Ämter „Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz¹⁾“, „Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberbayern¹⁾“, „Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken¹⁾“ und „Stellvertretender Direktor/Stellvertretende Direktorin des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands²⁾“ angefügt. ³Es werden folgende Fußnoten 1 und 2 angefügt:

„_____“

- 1) Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die landwirtschaftliche Alterskasse und die landwirtschaftliche Krankenkasse.
- 2) Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die Bayerische Landesunfallkasse.“
- c) ¹In der Besoldungsgruppe B 4 kw werden vor dem Amt „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule Nürnberg“ das Amt „Direktor/Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz¹⁾“, das Amt „Direktor/Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberbayern¹⁾“, das Amt „Direktor/Direktorin der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken¹⁾“ und das Amt „Direktor/Direktorin des Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverbands²⁾“ eingefügt. ²Nach dem Amt „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Passau“ wird das Amt „Präsident/Präsidentin des Landesamts für Umweltschutz“ angefügt. ³Es werden folgende Fußnoten 1 und 2 angefügt:

„_____“

- 1) Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die landwirtschaftliche Alterskasse und die landwirtschaftliche Krankenkasse.
- 2) Die besoldungsrechtliche Zuordnung berücksichtigt die Tätigkeit für die Bayerische Landesunfallkasse.“
- d) ¹In der Besoldungsgruppe B 5 kw wird vor dem Amt „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Fachhochschule München“ das Amt „Präsident/Präsidentin“ mit der Funktionsbezeichnung „- als Leiter einer früheren Bezirksfinanzdirektion -“ eingefügt. ²Nach dem Amt „Präsident/Präsidentin/Rektor/Rektorin der Universität Augsburg“ wird das Amt „Präsident/Präsidentin des Landesamts für das Gesundheitswesen und für Lebensmittelsicherheit“ eingefügt.

5. In Anlage 2 – Zulagen – werden in Spalte 2 die Fußnote 2 zu BesGr A 15 und in Spalte 3 der dazugehörige Betrag „211,55“ gestrichen.

§ 4

Änderung des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern

Art. 5 des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 350, BayRS 2187-1-I), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Spielbankabgabe beträgt bei einem jährlichen Bruttospielertrag

bis 25 Millionen Euro fünfzig v. H.,

bis 50 Millionen Euro fünfundfünfzig v. H.,

über 50 Millionen Euro sechzig v. H.

des Bruttospielertrags der jeweiligen Spielbank.“

2. Abs. 2 wird aufgehoben.

3. Die Abs. 3 bis 8 werden Abs. 2 bis 7.

§ 5

Änderung des Staatslotteriegesetzes

Art. 2 Abs. 5 des Gesetzes über die vom Freistaat Bayern veranstalteten Lotterien und Wetten (Staatslotteriegesetz) vom 29. April 1999 (GVBl S. 226, BayRS 640-4-F), zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird gestrichen.

2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

§ 6

Änderung des Kostengesetzes

Das Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift des Art. 9 werden ein Komma und das Wort „Nachprüfungsverfahren“ angefügt.

b) Der Überschrift des Art. 14 werden ein Komma und das Wort „Zahlungsrückstände“ angefügt.

2. Art. 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von der Kostenfreiheit werden nicht erfasst

1. das Rechtsbehelfsverfahren, soweit in Abs. 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, sowie
 2. das Nachprüfungsverfahren nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen.“
3. Art. 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Dies gilt auch im Fall der Zurückweisung eines Nachprüfungsantrags nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen.“
4. Art. 9 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Nachprüfungsverfahren“ angefügt.
 - b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Abs. 3 gilt für das Nachprüfungsverfahren nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen entsprechend.“
5. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Zahlungsrückstände“ angefügt.
 - b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die Behörde kann außerdem eine Amtshandlung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung rückständiger Kosten aus vorausgegangenem Verwaltungsverfahren gleicher Art abhängig machen, soweit dies der Billigkeit nicht widerspricht. ²Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß.“
6. In Art. 20 Abs. 3 werden die Worte „und 5 Abs. 2 bis 5“ durch die Worte „und 5 Abs. 2 bis 6“ ersetzt.
7. In Art. 21 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird nach dem Wort „und“ die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
8. Art. 24 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 3 werden folgende Sätze 5 bis 7 angefügt:

„⁵In den Kurtaxordnungen kann bestimmt werden, dass für Meldefomulare, die in Zusammenhang mit der Kurtaxerhebung ausgegeben und nicht zurückgegeben wurden, ein pauschaler Ersatz zu leisten ist, der den Zwei-Monats-Betrag des jeweils geltenden Kurtaxsatzes nicht überschreiten darf. ⁶Die Erhebung des pauschalen Ersatzes unterbleibt, soweit sie der Billigkeit widerspricht. ⁷Soweit in den Kurtaxordnungen nichts anderes bestimmt ist, gelten Art. 11 bis 19 entsprechend.“
 - b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Zur Ermittlung der für die Heranziehung zur Kurtaxe maßgeblichen Verhältnisse ist eine Außenprüfung bei den Abgabepflichtigen

sowie den in Abs. 3 Satz 4 genannten Personen zulässig. ²Für Außenprüfungen sind die Einhebungsberechtigten nach Abs. 1 Sätze 1 und 2 zuständig. ³§§ 194, 196 bis 203 der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass in § 196 der Abgabenordnung der Klammerzusatz entfällt.“

§ 7

Änderung des Zweckvermögensgesetzes

Art. 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Bildung eines Zweckvermögens durch Übertragung von Treuhänderforderungen des Freistaates Bayern in das haftende Eigenkapital der Bayerischen Landesbank Girozentrale (Zweckvermögensgesetz) vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 602, BayRS 762-7-F), geändert durch § 57 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Vertrag die Anteile des Freistaates Bayern an den zur Förderung des Wohnungsbaus eingesetzten öffentlichen Baudarlehen im Sinn des § 6 Abs. 1 II. WoBauG und Aufwendungsdarlehen im Sinn des § 88 II. WoBauG der Jahre 1957 bis einschließlich 1990, die von der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt, unselbständige Anstalt innerhalb der Bayerischen Landesbank (Landesbank), verwaltet werden, an diese beginnend zum 31. Dezember 1994 in einem oder mehreren Schritten gegen eine unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat der Landesbank stehende jährliche Ausschüttung zu übertragen. ²Das Staatsministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, die Einbringungsverträge über die Übertragung der dem Freistaat Bayern zuzuordnenden Anteile des von der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt treuhänderisch verwalteten Wohnungsbaufördervermögen (Zweckvermögen) auf die Landesbank in Folge der von der Landesbank ab dem Jahr 2007 bei der Bilanzierung anzuwendenden internationalen Rechnungslegungsvorschriften (International Financial Reporting Standards und International Accounting Standards) anzupassen; dabei ist sicherzustellen, dass ein etwaiger Ausfall der Ausschüttung infolge eines Bilanzverlusts der Landesbank nachgezahlt wird, sobald und soweit die Nachzahlung ohne Entstehung eines Bilanzverlusts möglich ist.

(2) Das übertragene Zweckvermögen ist in gleicher Weise wie bisher durch die Bayerische Landesbodenkreditanstalt im Rahmen der staatlichen Wohnraumförderprogramme einzusetzen.“

§ 8

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. aus § 1 Nr. 2 Buchst. d der Art. 6 Abs. 14 Nr. 1 Buchst. a und b,

2. § 1 Nrn. 5 und 6,

3. §§ 2, 5 und 6

am 16. Mai 2006 in Kraft.

(3) ¹§ 1 gilt bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr. ²Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten unbestimmt.

München, den 9. Mai 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Freistaat Bayern

Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006

Gesamtplan

Teil I: Haushaltsübersicht
einschließlich Übersicht über
die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Die Ausgaben des Stammhaushalts 2005/2006 wurden bei den Einzelplänen 07 und 12 (Spalte 6 des Gesamtplans - Ausgaben - Bisheriger Betrag 2006) bereinigt um die Umsetzung nach Art. 50 BayHO für das Bayer. Institut für Angewandte Umweltforschung und -technik GmbH vom Epl. 07 in den Epl. 12.

Nachtragshaushalt 2006

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Bisheriger Betrag 2006 Tsd. EUR	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. EUR	Neuer Betrag 2006 Tsd. EUR
1	2	3	4	5
01	Landtag	236,0	-	236,0
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	757,2	-	757,2
03	Staatsministerium des Innern	707.290,1	- 13.145,2	694.144,9
04	Staatsministerium der Justiz	803.906,8	+ 8.500,0	812.406,8
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	179.236,1	- 49,0	179.187,1
06	Staatsministerium der Finanzen	359.950,8	- 5.761,7	354.189,1
07	Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie	1.236.661,3	-	1.236.661,3
08	Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten - Landwirtschaft -	403.453,4	- 13.279,2	390.174,2
09	Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten - Staatsforstverwaltung -	40.634,0	+ 5.950,0	46.584,0
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen	534.492,4	+ 2.387,1	536.879,5
11	Bayerischer Oberster Rechnungshof	18,6	-	18,6
12	Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	178.519,6	+ 3.911,5	182.431,1
13	Allgemeine Finanzverwaltung	29.794.607,7	+ 16.523,2	29.811.130,9
15	Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	859.325,7	+ 37.806,4	897.132,1
	Summe	35.099.089,7	+ 42.843,1	35.141.932,8

Teil I: Haushaltsübersicht 2006

Ausgaben			Überschuss (+), Zuschuss (-) Tsd. EUR	Verpflichtungsermächtigungen			Einzel- plan
Bisheriger Betrag 2006 Tsd. EUR	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. EUR	Neuer Betrag 2006 Tsd. EUR		Bisheriger Betrag 2006 Tsd. EUR	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-) Tsd. EUR	Neuer Betrag 2006 Tsd. EUR	
6	7	8	9	10	11	12	13
79.161,5	-	79.161,5	- 78.925,5	200,0	-	200,0	01
65.467,9	- 1.691,3	63.776,6	- 63.019,4	4.020,0	-	4.020,0	02
4.146.181,0	- 47.919,6	4.098.261,4	- 3.404.116,5	1.053.255,5	- 58.662,5	994.593,0	03
1.658.425,7	- 8.550,1	1.649.875,6	- 837.468,8	94.370,0	+ 61.030,0	155.400,0	04
8.200.407,5	- 22.842,3	8.177.565,2	- 7.998.378,1	39.890,0	-	39.890,0	05
1.629.690,0	- 18.667,2	1.611.022,8	- 1.256.833,7	31.000,0	+ 13.200,0	44.200,0	06
1.608.346,9	+ 1.381,0	1.609.727,9	- 373.066,6	116.310,0	+ 1.320.680,0	1.436.990,0	07
1.059.591,0	- 21.341,1	1.038.249,9	- 648.075,7	181.557,0	+ 5.500,0	187.057,0	08
186.069,9	+ 961,5	187.031,4	- 140.447,4	5.700,0	+ 425,0	6.125,0	09
2.141.323,9	- 61.100,9	2.080.223,0	- 1.543.343,5	106.705,0	- 20.835,0	85.870,0	10
30.869,7	-	30.869,7	- 30.851,1	-	-	-	11
810.783,2	+ 14.605,2	825.388,4	- 642.957,3	72.354,5	+ 26.800,0	99.154,5	12
9.306.717,1	+ 184.049,7	9.490.766,8	+20.320.364,1	336.140,0	-	336.140,0	13
4.176.054,4	+ 23.958,2	4.200.012,6	- 3.302.880,5	299.286,0	+ 2.633,3	301.919,3	15
35.099.089,7	+ 42.843,1	35.141.932,8	-	2.340.788,0	+1.350.770,8	3.691.558,8	

Nachtragshaushalt 2006 Gesamtplan**Gesamtplan****Teil II: Finanzierungsübersicht für das Haushaltsjahr 2006****A. Ermittlung des Finanzierungssaldos**

1. Ausgaben
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrages)
2. Einnahmen
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)

B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

1. **Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt**
 - 1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt
 - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung
 - 1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)
 - 1.2.2 für Ausgleichsforderungen
 - 1.3 **Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt**
(Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)
2. **Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren**
 - 2.1 Einnahmen aus Überschüssen
 - 2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen
3. **Rücklagenbewegung**
 - 3.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken
 - 3.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke
 - 3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)
4. **Finanzierungssaldo**
(aus 1.3 und 3.3)

Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das Haushaltsjahr 2006

1. **Kredite am Kreditmarkt**
 - 1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt
 - 1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung
 - 1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)
 - 1.2.2 für Ausgleichsforderungen
 - 1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)
2. **Kredite im öffentlichen Bereich**
 - 2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä.
 - 2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä.
 - 2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)
3. **Kreditaufnahmen insgesamt**
 - 3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)
 - 3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)
 - 3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)
4. **Rückzahlbare Ablieferung des Grundstocks (Art. 9 HG)**

	Bisheriger Betrag 2006	Es treten hinzu (+), es fallen weg (-)	Neuer Betrag 2006
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrages)	34.993.476,5	+ 8.617,8	35.002.094,3
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)	34.274.801,4	+ 7.893,1	34.282.694,5
3. Finanzierungssaldo (Nr. 1 abzüglich Nr. 2)	718.675,1	+ 724,7	719.399,8
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2.641.497,0	-	2.641.497,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)	2.641.497,0	-	2.641.497,0
1.2.2 für Ausgleichsforderungen	-	-	-
1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	-	-	-
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren			
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	-	-	-
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	-	-	-
3. Rücklagenbewegung			
3.1 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken	824.288,3	+ 34.950,0	859.238,3
3.2 Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	105.613,2	+ 34.225,3	139.838,5
3.3 Saldo (Nr. 3.1 abzüglich Nr. 3.2)	718.675,1	+ 724,7	719.399,8
4. Finanzierungssaldo (aus 1.3 und 3.3)	718.675,1	+ 724,7	719.399,8
1. Kredite am Kreditmarkt			
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	2.641.497,0	-	2.641.497,0
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung			
1.2.1 für Kreditmarktmittel (einschließlich Marktpflege)	2.641.497,0	-	2.641.497,0
1.2.2 für Ausgleichsforderungen	-	-	-
1.3 Saldo (Nr. 1.1 abzüglich Nr. 1.2)	-	-	-
2. Kredite im öffentlichen Bereich			
2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. Ä.	7.150,0	-	7.150,0
2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. Ä.	72.900,0	-	72.900,0
2.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 2.1 abzüglich Nr. 2.2)	- 65.750,0	-	- 65.750,0
3. Kreditaufnahmen insgesamt			
3.1 Bruttokreditaufnahme (Nr. 1.1 und Nr. 2.1)	2.648.647,0	-	2.648.647,0
3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (Nr. 1.2 und Nr. 2.2)	2.714.397,0	-	2.714.397,0
3.3 Nettokreditaufnahme (Nr. 1.3 und Nr. 2.3)	- 65.750,0	-	- 65.750,0
4. Rückzahlbare Ablieferung des Grundstocks (Art. 9 HG)	605.300,0	+ 154.700,0	760.000,0

103-2-S

Dritte Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung

Vom 2. Mai 2006

Auf Grund von § 27a Abs. 1 Satz 2 und § 36 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 3b des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl I S. 2725), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 7 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung - DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2006 (GVBl S. 115), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

2. Es wird folgende Nr. 3 angefügt:

„3. auf Grund von § 27a Abs. 1 Satz 2 und § 36 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl I S. 3074), zuletzt geändert durch Art. 3b des Gesetzes vom 6. September 2005 (BGBl I S. 2725), die Ermächtigungen nach § 27a Abs. 1 Sätze 1 und 3, § 36 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes; Rechtsverordnungen auf Grund dieser Ermächtigungen ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

München, den 2. Mai 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2129-1-9-UG

**Verordnung
über den Lärmschutz beim Betrieb von Gaststätten
mit Außengastronomie
sowie von Großveranstaltungen während der Zeit
der Fußballweltmeisterschaft 2006
(Fußball-WM-Lärmschutz-Verordnung)**

Vom 2. Mai 2006

Auf Grund des § 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl I S. 1865), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Anwendungsbereich

¹Diese Verordnung gilt für die Zeit der Fußballweltmeisterschaft 2006. ²Sie regelt die während dieses Großereignisses erforderlichen Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche für Gaststätten mit Außengastronomie in der Nachbarschaft von Wohnbebauung sowie für Veranstaltungen, bei denen die Spiele der Fußballweltmeisterschaft 2006 auf öffentlich zugänglichen Anlagen übertragen werden. ³Sie gilt nur, soweit nicht weitergehende Regelungen als nach § 2 Abs. 2 und 3 bestehen.

§ 2

Anforderungen

(1) Für Gaststätten mit Außengastronomie ist eine Betriebszeit bis 1.00 Uhr zugelassen.

(2) ¹Bei Veranstaltungen, bei denen die Spiele der Fußballweltmeisterschaft 2006 auf öffentlich zugänglichen Anlagen übertragen werden, sind die Geräuschimmissionen, soweit es unter Berücksichtigung ihres Zwecks möglich ist, zu vermeiden. ²Als Tageszeit wird die Zeit von 7.00 bis 1.00 Uhr festgelegt. ³In allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten gilt tags ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A). ⁴In reinen Wohngebieten, Kurgebieten, Krankenhausgebieten sowie Gebieten für Pflegeanstalten und Altenheime gilt tags ein Immissionsrichtwert von 55 dB(A). ⁵Als Grundlage für die Ermittlung

und Beurteilung der Geräusche nach dieser Verordnung sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl S. 503) sinngemäß heranzuziehen. ⁶Ein Zuschlag für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (Nummer 6.5 TA Lärm) erfolgt nicht. ⁷Die Veranstaltungen sind bis spätestens 1.00 Uhr des Folgetages zu beenden.

(3) Gaststätten mit Außengastronomie haben spätestens um 1.00 Uhr Musikdarbietungen, Fernsehübertragungen im Freien sowie die Verabreichung von Getränken und Speisen zu beenden.

(4) Soweit besondere Umstände vorliegen, insbesondere solche, die zu einer nicht nur gelegentlichen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Abs. 2 führen, bleibt die Befugnis der zuständigen Behörde, andere oder von den Abs. 1 bis 3 abweichende Regelungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen zu treffen, unberührt.

§ 3

Vorrangige Geltung

Entgegenstehende Regelungen in bereits bei Inkraft-Treten dieser Verordnung bestehenden behördlichen Genehmigungen, Gestattungen und Erlaubnissen finden keine Anwendung.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am 8. Juni 2006 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 13. Juli 2006 außer Kraft.

München, den 2. Mai 2006

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2038-3-5-6-F

Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst (ZAPO/StF)

Vom 9. April 2006

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), und Art. 17 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern (BayFHVRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818, BayRS 2030-1-3-F), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuss und mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Ausbildung

Abschnitt 1

Gemeinsame Vorschriften

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassung zum Vorbereitungsdienst
§ 3	Einstellungsbehörde
§ 4	Ziele des Vorbereitungsdienstes
§ 5	Ausbildungsstellen
§ 6	Ausbildende
§ 7	Lehrende
§ 8	Arbeitsleitfäden, Ausbildungsplan, Bewertung
§ 9	Ausbildungsarbeitsgemeinschaften
§ 10	Bewertung der Leistungen
§ 11	Unterrichts- und Studienpläne, Lehr- und Gestaltungspläne
§ 12	Übungen und Seminare
§ 13	Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
§ 14	Wiederholung von Aufsichtsarbeiten, Urlaub
§ 15	Pflichten der Beamten im Vorbereitungsdienst
§ 16	Dienstvorsorgesetze

Abschnitt 2

Laufbahn des mittleren Dienstes

§ 17	Dienstbezeichnung
§ 18	Art und Dauer der Ausbildung
§ 19	Fachtheoretische Ausbildung
§ 20	Grundsätze für die berufspraktische Ausbildung

Abschnitt 3

Laufbahn des gehobenen Dienstes

§ 21	Dienstbezeichnung
§ 22	Gliederung des Studiengangs
§ 23	Allgemeine Grundsätze für die Fachstudien
§ 24	Berufspraktische Studienzeiten

Abschnitt 4

Prüfungen

§ 25	Allgemeines
§ 26	Durchführung der Prüfungen, Prüfungsorgane, Nachteilsausgleich
§ 27	Prüfungsausschüsse
§ 28	Prüfende für die schriftliche Prüfung
§ 29	Prüfungskommission für die mündliche Prüfung
§ 30	Ordnungsverstöße
§ 31	Säumnis, Verhinderung, Rücktritt
§ 32	Schriftliche Prüfung
§ 33	Durchführung der schriftlichen Prüfung
§ 34	Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
§ 35	Ergebnis der Zwischenprüfung
§ 36	Bekanntgabe des Ergebnisses der Zwischenprüfung
§ 37	Zulassung zur mündlichen Prüfung
§ 38	Mündliche Prüfung
§ 39	Ergebnis der Anstellungsprüfung
§ 40	Bekanntgabe des Ergebnisses der Anstellungsprüfung
§ 41	Platzziffer
§ 42	Wiederholung von Prüfungen
§ 43	Wiederholung zur Notenverbesserung
§ 44	Fehlerberichtigung

Teil 2

Aufstieg

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 45 Zulassungsverfahren
 § 46 Zuständigkeit, öffentliche Bekanntmachung
 § 47 Meldung
 § 48 Gestaltung des Zulassungsverfahrens
 § 49 Auswahl der Bewerber im Zulassungsverfahren

Abschnitt 2

Aufstieg in die Laufbahn des mittleren Dienstes

- § 50 Inhalt des Zulassungsverfahrens
 § 51 Ergebnis des Zulassungsverfahrens, Rangliste

Abschnitt 3

Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes

- § 52 Inhalt des Zulassungsverfahrens
 § 53 Ergebnis des Zulassungsverfahrens, Rangliste

Teil 3

Schlussvorschriften

- § 54 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Anlagen

Teil 1

Ausbildung

Abschnitt 1

Gemeinsame Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung gilt für die Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienstes in Bayern.

(2) Soweit diese Verordnung keine Regelungen enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung (LbV) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in ihrer jeweiligen Fassung.

(3) Die Laufbahnbewerber einschließlich der zum Aufstieg zugelassenen Beamten des einfachen und

mittleren Dienstes werden gemeinsam ausgebildet und geprüft, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

¹Abweichend von § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 34 Abs. 1 Nr. 1 LbV kann in den Vorbereitungsdienst nur eingestellt werden, wer zum Einstellungszeitpunkt das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. ²Diese Höchstaltersgrenze kann um die Zeit des vom Bewerber abgeleisteten Grundwehrdienstes und der Wehrübungen bzw. des Ersatzdienstes überschritten werden. ³Die Ausnahmeregelungen des § 17 LbV bleiben unberührt. ⁴Für Bewerber zum Vorbereitungsdienst

– des mittleren Dienstes, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und

– des gehobenen Dienstes, die das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

ist für die Zulassung von Ausnahmen von der Höchstaltersgrenze das Landesamt für Finanzen zuständig.

§ 3

Einstellungsbehörde

Einstellungsbehörde ist das Landesamt für Finanzen zugleich für die Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen sowie die Staatliche Lotterieverwaltung und den Staatsbetrieb Immobilien Freistaat Bayern ab dessen Gründung.

§ 4

Ziele des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Im Vorbereitungsdienst werden die Beamten auf die Verantwortung in der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im sozialen Rechtsstaat vorbereitet. ²Die Ausbildung führt sie zur Berufsbefähigung. ³Diese umfasst insbesondere die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und berufspraktischen Fähigkeiten, angemessene methodische und soziale Kompetenzen sowie Verständnis für volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche und internationale Zusammenhänge. ⁴Dabei sind die Entwicklungen und die sich wandelnden Anforderungen in Staat und Gesellschaft zu berücksichtigen.

(2) Die Ziele des Vorbereitungsdienstes bestimmen die Inhalte und Methoden der Lehrveranstaltungen sowie die Arbeiten, die dem Beamten während der berufspraktischen Ausbildung oder den berufspraktischen Studienzeiten übertragen werden.

§ 5

Ausbildungsstellen

(1) ¹Die fachtheoretische Ausbildung für den mitt-

leren Dienst wird grundsätzlich an der Landesfinanzschule Bayern durchgeführt. ²Die Fachstudien für den gehobenen Dienst finden grundsätzlich am Fachbereich Finanzwesen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern statt.

(2) ¹Im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung (§ 20) und der berufspraktischen Studienzeiten (§ 24) weist das Landesamt für Finanzen die Beamten bestimmten Dienststellen und dem Staatsbetrieb Immobilien Freistaat Bayern zur praktischen Ausbildung zu. ²Die Vorschriften über die auszubildenden Dienststellen gelten für den Staatsbetrieb Immobilien Freistaat Bayern entsprechend.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Ausbildungsstellen arbeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Ausbildungsarbeitsgemeinschaften zusammen.

§ 6

Ausbildende

(1) Beim Landesamt für Finanzen ist ein Ausbildungsreferent zu bestellen.

(2) ¹Das Landesamt für Finanzen bestellt bei jeder auszubildenden Dienststelle nach Anhörung der Leitung der Dienststelle eine Ausbildungsleitung. ²Die Ausbildungsleitung ist der Dienststellenleitung unmittelbar unterstellt. ³Für den Staatsbetrieb Immobilien Freistaat Bayern bestellt die Geschäftsführung eine Ausbildungsleitung.

(3) ¹Die Ausbildungsleitung lenkt und überwacht die Ausbildung bei der auszubildenden Dienststelle. ²Sie hat sich laufend vom Stand der Ausbildung zu überzeugen und eine sorgfältige Ausbildung sicherzustellen. ³Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Ausbildungsleitung von den übrigen Dienstgeschäften angemessen zu entlasten. ⁴Die Verantwortlichkeit der Leitung der auszubildenden Dienststelle für die Ausbildung bleibt unberührt.

(4) ¹Die Leitung der auszubildenden Dienststelle stimmt auf Vorschlag der Ausbildungsleitung die Beschäftigten, denen die Beamten zur praktischen Ausbildung zugewiesen werden. ²Sie sind für einen ausbildungsfördernden Einsatz der Beamten in ihrem Bereich verantwortlich; es dürfen ihnen nicht mehr Beamte zugewiesen werden, als sie zuverlässig ausbilden können.

(5) Mit der Ausbildung darf nur betraut werden, wer über die erforderlichen praktischen, pädagogischen und fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.

§ 7

Lehrende

(1) ¹Lehrende an einer Bildungseinrichtung müssen hierzu fachlich und pädagogisch geeignet sein. ²Die Lehrenden sind ungeachtet der Pflicht zur eigenen Fortbildung pädagogisch und fachlich zu fördern.

(2) Für die Ausbildung der Beamten des mittleren Dienstes werden die nebenamtlich Lehrenden vom Landesamt für Finanzen auf Vorschlag der Landesfinanzschule Bayern bestellt.

(3) Für die Ausbildung der Beamten des gehobenen Dienstes werden die nebenamtlich Lehrenden vom Fachbereich Finanzwesen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern im Einvernehmen mit dem Landesamt für Finanzen bestellt.

§ 8

Arbeitsleitfäden, Ausbildungsplan, Bewertung

(1) ¹Für die praktische Ausbildung sind vom Landesamt für Finanzen unter Beteiligung der Bildungseinrichtungen (§ 5 Abs. 1) Leitfäden aufzustellen. ²Die Leitfäden legen schwerpunktmäßig die Dauer und Inhalte der Ausbildung in denjenigen Arbeitsgebieten fest, mit denen sich die Beamten vertraut machen müssen. ³Die Leitfäden werden ihnen ausgehändigt.

(2) ¹Die Ausbildungsleitung stellt für jeden Beamten einen Plan für die praktische Ausbildung (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 1 Nr. 1) auf; eine Abschrift des Plans ist den Beamten auszuhändigen. ²Abweichend vom Ausbildungsplan dürfen Beamte nur nach Anhörung der Ausbildungsleitung eingesetzt werden.

(3) ¹Spätestens vor Beginn des mündlichen Teils der Anstellungsprüfung bewertet die Leitung der auszubildenden Dienststelle die Beamten auf schriftlichen Vorschlag der Ausbildungsleitung. ²Dabei sind die Stellungnahmen der Beschäftigten, denen die praktische Ausbildung und die Durchführung der Ausbildungsarbeitsgemeinschaften oblagen, zu berücksichtigen. ³Die Bewertung schließt mit einer vollen Punktzahl und einer Note gemäß § 10 ab. ⁴Sie ist den Beamten bekannt zu geben und mit ihnen zu besprechen.

§ 9

Ausbildungsarbeitsgemeinschaften

¹Die Beamten nehmen während der berufspraktischen Ausbildung (§ 20) und der berufspraktischen Studienzeiten (§ 24) an Ausbildungsarbeitsgemeinschaften teil. ²Diese dienen dem Zweck, die bis dahin fachtheoretisch und berufspraktisch vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten zu verknüpfen und zu üben. ³Daneben sollen die Beamten auch mit dem Aufbau, den Aufgaben und der Organisation der Verwaltung vertraut gemacht werden.

§ 10

Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen Leistungen sind mit einer der folgenden Punktzahlen und der sich daraus ergebenden Note zu bewerten:

15 und 14 Punkte (1)	= sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,
13 bis 11 Punkte (2)	= gut = eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft,
10 bis 8 Punkte (3)	= befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
7 bis 5 Punkte (4)	= ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,
4 bis 2 Punkte (5)	= mangelhaft = eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung.
1 und 0 Punkte (6)	= ungenügend = eine völlig unbrauchbare Leistung.

(2) Die Note „ausreichend“ darf nur erteilt werden, wenn die gestellten Anforderungen mindestens zur Hälfte erfüllt sind.

(3) ¹Durchschnittspunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma ohne Auf- oder Abrundung zu berechnen. ²Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

von 13,50 bis 15	Punkte = sehr gut,
von 11 bis 13,49	Punkte = gut,
von 8 bis 10,99	Punkte = befriedigend,
von 5 bis 7,99	Punkte = ausreichend,
von 2 bis 4,99	Punkte = mangelhaft,
von 0 bis 1,99	Punkte = ungenügend.

(4) Die Endpunktzahlen bei der Zwischenprüfung und bei den Anstellungsprüfungen entsprechen folgenden Prüfungsgesamtnoten:

von 540 bis 600	Punkte = sehr gut,
von 440 bis 539,99	Punkte = gut,
von 320 bis 439,99	Punkte = befriedigend,
von 200 bis 319,99	Punkte = ausreichend,
von 80 bis 199,99	Punkte = mangelhaft,
von 0 bis 79,99	Punkte = ungenügend.

§ 11

Unterrichts- und Studienpläne, Lehr- und Gestaltungspläne

(1) ¹Die Lehrveranstaltungen während des Vorbe-

reitungsdienstes richten sich für den mittleren Dienst nach Unterrichts- und für den gehobenen Dienst nach Studienplänen. ²Diese Pläne legen die Fächer mit Stundenzahlen und die schriftlichen Lernerfolgskontrollen (§ 19 Abs. 2 und § 23 Abs. 3) nach Maßgabe dieser Verordnung fest.

(2) ¹Auf der Grundlage der Unterrichts- und Studienpläne werden Lehrpläne aufgestellt, in denen eine Gliederung der Fächer, der Lernziele und die Lehrinhalte festgelegt werden. ²Der Unterrichtsplan und die Lehrpläne für die fachtheoretische Ausbildung werden von der Landesfinanzschule Bayern unter Beteiligung des Landesamts für Finanzen erstellt. ³Der Studienplan und die Lehrpläne für das Fachstudium werden vom Fachbereich Finanzwesen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern unter Beteiligung des Landesamts für Finanzen aufgestellt.

(3) Für die Durchführung der Ausbildungsarbeitsgemeinschaften werden vom Landesamt für Finanzen unter Beteiligung der Landesfinanzschule Bayern bzw. des Fachbereichs Finanzwesen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern Gestaltungspläne erstellt.

(4) Die Unterrichts-, Studien-, Lehr- und Gestaltungspläne bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

§ 12

Übungen und Seminare

(1) Während der fachtheoretischen Ausbildung sind Übungen durchzuführen.

(2) ¹Während der Fachstudien sind Übungen und Seminare zu veranstalten. ²Es soll zwischen verschiedenen Seminaren gewählt werden können.

(3) ¹Für die Übungen gilt § 9 Satz 2 entsprechend. ²In den Seminaren werden ausgewählte Themen einzelner Fachgebiete unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden behandelt.

§ 13

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) ¹Der Vorbereitungsdienst kann im Einzelfall verlängert werden, wenn der Beamte aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, das Ziel eines Ausbildungsabschnitts oder eines Teils des Studiengangs voraussichtlich nicht erreichen wird. ²Sind

- die berufspraktische Ausbildung oder die berufspraktischen Studienzeiten um insgesamt mehr als einen Monat oder
- ein Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung oder ein Teil der Fachstudien um mehr als drei Wochen

unterbrochen, so soll der Vorbereitungsdienst verlängert werden, wenn das Versäumte nicht nachgeholt werden kann oder der Beamte nicht hinreichend ausgebildet erscheint. ³Bei einer Unterbrechung eines

Teilabschnitts der fachtheoretischen Ausbildung oder eines Teils der Fachstudien um mehr als drei Wochen schlägt die zuständige Bildungseinrichtung vor, ob der Beamte die unterbrochene Ausbildung fortsetzen oder an die ausbildende Dienststelle zurückkehren soll.

(2) ¹Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes kann darauf ausgerichtet werden, dass der Beamte zusammen mit den Beamten, die später eingestellt worden sind, die Ausbildung fortsetzen und die Anstellungsprüfung ablegen kann. ²Soweit Ausbildungsabschnitte oder Teile des Studiengangs ganz oder teilweise wiederholt werden, werden für die Ermittlung der Prüfungsergebnisse die neu abgegebenen Bewertungen zugrunde gelegt.

(3) Die Entscheidung trifft jeweils das Staatsministerium der Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle; in den Fällen des Abs. 1 ist der Beamte vorher zu hören.

§ 14

Wiederholung von Aufsichtsarbeiten, Urlaub

(1) Versäumte Aufsichtsarbeiten müssen nicht nachgeholt werden, wenn der Beamte die Säumnis nicht zu vertreten hat und eine ausreichende Grundlage für eine Bewertung der Leistungen vorliegt.

(2) ¹Tage, an denen keine Lehrveranstaltungen an den Bildungseinrichtungen stattfinden, gelten als eingebrachte Urlaubstage. ²Während der Ausbildung des mittleren Dienstes soll Urlaub zu Erholungszwecken nicht zu Lasten der fachtheoretischen Ausbildung gewährt werden. ³Während der Ausbildung des gehobenen Dienstes ist der Anspruch auf Urlaub zu Erholungszwecken anteilig auf die Fachstudien und die berufspraktische Studienzeit zu verteilen.

§ 15

Pflichten der Beamten im Vorbereitungsdienst

¹Die Beamten haben an den Lehr- und Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, die ihnen zur Ausbildung aufgetragenen Aufgaben zu erfüllen und die für Ausbildung und Prüfung erforderlichen Hilfsmittel selbst zu beschaffen. ²Sie sind zum Selbststudium verpflichtet.

§ 16

Dienstvorgesetzte

Dienstvorgesetzte der Beamten, soweit es sich um die Ausübung der disziplinarrechtlichen Befugnisse nach dem Bayerischen Disziplinargesetz handelt, sind für die Zeit der fachtheoretischen Ausbildung die Leitung der Landesfinanzschule Bayern bzw. für die Zeit des Fachstudiums der Präsident der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern und im Übrigen der Präsident des Landesamts für Finanzen.

Abschnitt 2

Laufbahn des mittleren Dienstes

§ 17

Dienstbezeichnung

Die zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufenen Bewerber führen die Dienstbezeichnung „Regierungssekretärin“ oder „Regierungssekretär“.

§ 18

Art und Dauer der Ausbildung

Der zweijährige Vorbereitungsdienst umfasst

1. eine berufspraktische Ausbildung und
2. eine mindestens achtmonatige fachtheoretische Ausbildung, die in drei Teilabschnitte aufgeteilt wird.

§ 19

Fachtheoretische Ausbildung

(1) ¹Die fachtheoretische Ausbildung vermittelt neben der Fachkompetenz die methodische und die soziale Kompetenz. ²Sie umfasst die in der **Anlage 1** aufgeführten Fächer. ³Außer den in Anlage 1 genannten Fächern können bei Bedarf weitere Fächer als Wahlpflicht- oder Wahlfächer angeboten werden. ⁴Die Gesamtstundenzahl in den Lehrveranstaltungen beträgt mindestens 800. ⁵Ein angemessener Teil der Lehrveranstaltungen besteht aus Übungen, die auch fächerübergreifend zu gestalten sind.

(2) ¹Während der fachtheoretischen Ausbildung sind Aufsichtsarbeiten zu fertigen; die Bearbeitungszeit beträgt bis zu drei Stunden. ²Im dritten Teilabschnitt der fachtheoretischen Ausbildung ist aus jedem Gebiet der schriftlichen Prüfung (§ 32 Abs. 1 Nr. 1) mindestens eine dreistündige Aufsichtsarbeit zu fertigen. ³Die Aufgaben können mehrere Fächer umfassen und mit Fragen der Datenverarbeitung in der Staatsfinanzverwaltung verbunden werden. ⁴Die Bearbeitungszeit kann angemessen verkürzt werden, wenn die Aufgabe ganz oder teilweise als Leistungstest oder in anderer geeigneter Form gestellt wird. ⁵Aufsichtsarbeiten können auch in elektronischer Form gefertigt werden. ⁶§ 26 Abs. 2, § 30 Abs. 1 und 4, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 34 Abs. 1 und 3 Satz 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle des Prüfungsausschusses das Staatsministerium der Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle entscheidet.

(3) ¹In den Ausbildungsfächern, in denen Aufsichtsarbeiten zu fertigen sind, werden am Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts die Leistungen der Beamten auf Grund der in den Aufsichtsarbeiten erzielten Ergebnisse unter Berücksichtigung der münd-

lichen Leistungen von den Lehrpersonen bewertet. ²Aus diesen Einzelpunktzahlen wird für jeden Lehrgang eine Durchschnittspunktzahl ermittelt. ³In Ausbildungsfächern, für die der Unterrichtsplan weniger als 20 Stunden vorsieht, wird keine Bewertung der Leistungen vorgenommen.

(4) ¹Nach Beendigung des jeweiligen Teilschnitts der fachtheoretischen Ausbildung bewerten die Lehrenden die Leistungen der Beamten (Teilbewertungen). ²Aus diesen Teilbewertungen wird die abschließende Bewertung für die gesamte fachtheoretische Ausbildung gebildet. ³Hierzu werden die Durchschnittspunktzahlen der Teilbewertungen zusammengezählt und die Summe durch drei geteilt. ⁴Aus der abschließenden Bewertung ergibt sich die Note für die fachtheoretische Ausbildung. ⁵Teilbewertungen und abschließende Bewertung für die fachtheoretische Ausbildung sind den Beamten bekannt zu geben.

§ 20

Grundsätze für die berufspraktische Ausbildung

(1) Die berufspraktische Ausbildung umfasst

1. eine praktische Ausbildung, die im Besonderen der Einübung in die Aufgaben der Praxis dient und zu selbständiger Tätigkeit anleitet und
2. Ausbildungsarbeitsgemeinschaften (§ 9).

(2) ¹In der berufspraktischen Ausbildung sollen die Beamten lernen, die Aufgaben des mittleren Dienstes unter Beachtung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, der Verhältnismäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit sowie der Grundsätze des sozialwissenschaftlichen Handelns selbstständig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. ²Sie sind anhand praktischer Fälle in der Technik der Sachverhaltsermittlung und der Rechtsanwendung auszubilden. ³Die Beamten sollen die verwaltungstechnischen Arbeitsvorgänge, dabei insbesondere die Datenverarbeitung in der Staatsfinanzverwaltung, kennen und nachvollziehen können. ⁴Sie sollen an Verhandlungen und Dienstbesprechungen teilnehmen. ⁵Zur Vertretung und Aushilfe dürfen sie vor Beginn der Anstellungsprüfung nur ausnahmsweise und kurzfristig herangezogen werden.

(3) Die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften umfassen mindestens 100 Stunden.

Abschnitt 3

Laufbahn des gehobenen Dienstes

§ 21

Dienstbezeichnung

Die zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufenen Bewerber führen die Dienstbezeichnung „Regierungsinspektoranwärterin“ oder „Regierungsinspektoranwärter“.

§ 22

Gliederung des Studiengangs

(1) Der dreijährige Studiengang umfasst Fachstudien in einem Grund- und Hauptstudium von mindestens 21 Monaten Dauer und berufspraktische Studienzeiten.

(2) ¹Fachstudien und berufspraktische Studienzeiten bilden eine Einheit. ²Die berufspraktischen Studienzeiten sind inhaltlich mit den Fachstudien (Grund- und Hauptstudium) zu verbinden.

(3) ¹Das Grundstudium beginnt spätestens einen Monat nach Eintritt in den Vorbereitungsdienst und dauert mindestens zwölf Monate; es kann geteilt werden. ²Nach mindestens vier, höchstens sechs Monaten Fachstudien findet eine Zwischenprüfung statt (§ 25 Abs. 2).

(4) Das Hauptstudium dauert mindestens sechs Monate; es kann geteilt werden.

§ 23

Allgemeine Grundsätze für die Fachstudien

(1) Die Lerninhalte der Fachstudien sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden praxisbezogen und anwendungsorientiert zu vermitteln.

(2) ¹Die Fachstudien vermitteln neben der Fachkompetenz die methodische und die soziale Kompetenz sowie das Verständnis für internationale Zusammenhänge. ²Sie umfassen die in der Anlage 2 aufgeführten Fächer, für die insgesamt mindestens 2200 Stunden vorzusehen sind. ³Wahlfächer können angeboten werden. ⁴Juristische Methodenlehre ist in Verbindung mit den Studienfächern der Nrn. 1 bis 3 der Anlage 2 zu unterrichten. ⁵Die Wahl der Lehrveranstaltungsform (z. B. Vorlesungen, Übungen, Seminare) richtet sich nach den Studienzielen. ⁶Ein angemessener Teil der Lehrveranstaltungen ist fächerübergreifend zu gestalten.

(3) ¹Während des Grundstudiums ist vor der Zwischenprüfung aus jedem Gebiet dieser Prüfung (§ 32 Abs. 1 Nr. 2) mindestens eine Aufsichtsarbeit zu fertigen. ²Im weiteren Verlauf des Grundstudiums sind Aufsichtsarbeiten in folgenden Fächern zu fertigen:

1. Beamtenrecht,
2. Privatrecht,
3. Wirtschaftswissenschaften,
4. Besoldungsrecht und/oder Kindergeldrecht,
5. Arbeitsrecht sowie
6. Versorgungsrecht.

³Die Bearbeitungszeit der Aufsichtsarbeiten während des Grundstudiums beträgt mindestens drei Stunden. ⁴Während des Hauptstudiums ist aus jedem Gebiet der Anstellungsprüfung (§ 32 Abs. 1 Nr. 3) mindestens eine Aufsichtsarbeit zu fertigen; die Bearbeitungszeit beträgt fünf Stunden. ⁵Während des

Grund- und Hauptstudiums können aus anderen Studienfächern (Anlage 2) weitere Aufsichtsarbeiten gestellt werden; die Bearbeitungszeit kann angemessen verkürzt werden, wenn die Aufgabe ganz oder teilweise als Leistungstest oder in anderer geeigneter Form gestellt wird. ⁶Aufsichtsarbeiten können auch in elektronischer Form gefertigt werden. ⁷§ 26 Abs. 2, § 30 Abs. 1 und 4, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 34 Abs. 1 und 3 Satz 2 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an Stelle des Prüfungsausschusses das Staatsministerium der Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle entscheidet.

(4) ¹Am Ende des Grundstudiums sind sechs Abschlussklausuren in den folgenden Fächern zu fertigen:

1. Arbeits- und Tarifrecht, sowie Sozialversicherungs- und Zusatzversorgungsrecht,
2. Staats- und Verwaltungsrecht und/oder Europarecht,
3. Besoldungsrecht und/oder Versorgungsrecht,
4. Privatrecht, Zivilprozessrecht,
5. Wirtschaftswissenschaften sowie
6. Lohnsteuerabzug, Beihilferecht und/oder Reise- und Umzugskostenrecht.

²Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils mindestens drei, höchstens fünf Stunden. ³Abs. 3 Satz 6 gilt entsprechend.

(5) Während des Hauptstudiums ist zu einem vorgegebenen Thema bis zu einem vorgegebenen Abgabetermin eine schriftliche Arbeit unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu fertigen.

(6) ¹Vor der Zwischenprüfung sowie nach Beendigung des Grundstudiums und des Hauptstudiums bewerten die Lehrenden die Leistungen der Beamten. ²Aus diesen Bewertungen, den Leistungen in den Abschlussklausuren im Grundstudium und der schriftlichen Arbeit werden die Studiennoten nach Abs. 7 gebildet. ³Bewertungen und Studiennoten sind den Beamten bekannt zu geben.

(7) Für die Ermittlung der Studiennote ist

1. für das Grundstudium die Summe der zweifachen Durchschnittspunktzahl der Studienleistungen und der dreifachen Durchschnittspunktzahl der Abschlussklausuren zu bilden und
2. für das Hauptstudium die Summe der zweifachen Durchschnittspunktzahl der Studienleistungen und der Punktzahl der schriftlichen Arbeit zu bilden.

§ 24

Berufspraktische Studienzeiten

(1) Die berufspraktischen Studienzeiten umfassen

1. eine praktische Ausbildung, die im Besonderen der

Einübung in die Aufgaben der Praxis dient und zu selbständiger Tätigkeit anleitet und

2. Ausbildungsarbeitsgemeinschaften (§ 9).

(2) ¹In den berufspraktischen Studienzeiten sollen die Beamten lernen, die Aufgaben des gehobenen Dienstes unter Beachtung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie der Grundsätze des methodischen und sozialen Handelns selbständig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. ²Sie sind anhand praktischer Fälle in der Technik der Sachverhaltsermittlung und der Rechtsanwendung auszubilden. ³Die Beamten sollen die verwaltungstechnischen Arbeitsvorgänge, dabei insbesondere die Datenverarbeitung in der Staatsfinanzverwaltung, kennen und nachvollziehen können. ⁴Sie sollen an Verhandlungen und Dienstbesprechungen teilnehmen. ⁵Zur Vertretung und Aushilfe dürfen sie vor Beginn der Anstellungsprüfung nur ausnahmsweise und kurzfristig herangezogen werden.

(3) Die Ausbildungsarbeitsgemeinschaften umfassen mindestens 120 Stunden.

Abschnitt 4

Prüfungen

§ 25

Allgemeines

(1) ¹Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für alle nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den mittleren und gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst abzulegenden Prüfungen (Abs. 2 und 3). ²Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 10.

(2) ¹In der Zwischenprüfung (§ 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) soll der Prüfungsteilnehmer zeigen, ob er nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten geeignet erscheint, den Studiengang für die Laufbahn des gehobenen Dienstes erfolgreich fortzusetzen. ²Eine mündliche Prüfung findet nicht statt.

(3) ¹In der Anstellungsprüfung (§ 32 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3) ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die Ziele des Vorbereitungsdienstes (§ 4) erreicht hat. ²Die Anstellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(4) Die Prüfungen sind auf das Verständnis des Erlernten und, insbesondere die mündliche Prüfung, auf die Prüfung der methodischen und sozialen Handlungsfähigkeit gerichtet; unter dieser Zielsetzung ist auch die Feststellung von Einzelkenntnissen in die Prüfungen einzubeziehen.

§ 26

Durchführung der Prüfungen, Prüfungsorgane, Nachteilsausgleich

(1) ¹Die Prüfungen werden vom Staatsministerium der Finanzen oder der von ihm bestellten Stelle

durchgeführt. ²Die organisatorische Abwicklung des schriftlichen Teils der Prüfungen obliegt grundsätzlich

1. für den mittleren Dienst
der Landesfinanzschule Bayern,
 2. für den gehobenen Dienst
dem Fachbereich Finanzwesen der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern.
- (2) Prüfungsgorgane sind jeweils
1. der Prüfungsausschuss (§ 27),
 2. das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses,
 3. die Prüfenden für die schriftliche Prüfung (§ 28),
 4. die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung (§ 29).

(3) ¹Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Prüfungsteilnehmende sind im Prüfungsverfahren auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen zu gewähren. ²Die Behinderung ist auf Verlangen durch ein amtsärztliches Zeugnis oder durch Zeugnis eines vom Prüfungsausschuss anerkannten Arztes nachzuweisen. ³Die fachlichen Anforderungen dürfen nicht herabgesetzt werden. ⁴Die Entscheidung trifft das Staatsministerium der Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle.

§ 27

Prüfungsausschüsse

(1) Das Staatsministerium der Finanzen beruft die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und bestellt deren Vorsitzende.

(2) ¹Jedem Prüfungsausschuss müssen angehören

1. für den mittleren Dienst
ein vorsitzendes Mitglied, das die Befähigung für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes hat, und mindestens zwei weitere Mitglieder, die die Befähigung für die Laufbahn des höheren oder des gehobenen Dienstes haben, als Beisitzer,
2. für den gehobenen Dienst
ein vorsitzendes Mitglied, das die Befähigung für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes hat, und mindestens drei weitere Mitglieder, die die Befähigung für die Laufbahn des höheren oder des gehobenen Dienstes haben, als Beisitzer.

²Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestimmen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. ²Stimmenthaltung ist nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(4) ¹Prüfungen und Beratungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Das Staatsministerium der Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle kann Personen, die nicht dem Prüfungsausschuss angehören und ein dienstliches Interesse haben, die

Anwesenheit in den mündlichen Prüfungen mit Ausnahme der Beratungen des Prüfungsausschusses allgemein oder im Einzelfall gestatten.

§ 28

Prüfende für die schriftliche Prüfung

Die Prüfenden für die schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 34 Abs. 2) werden vom Prüfungsausschuss bestimmt.

§ 29

Prüfungskommission für die mündliche Prüfung

(1) Zur Abnahme der mündlichen Prüfung bestellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses eine oder mehrere Prüfungskommissionen.

(2) Jeder Prüfungskommission müssen angehören

1. für den mittleren Dienst
ein vorsitzendes Mitglied, das die Befähigung für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes hat, und zwei weitere Mitglieder, die die Befähigung für die Laufbahn des höheren oder des gehobenen Dienstes haben,
2. für den gehobenen Dienst
ein vorsitzendes Mitglied, das die Befähigung für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes hat, und drei weitere Mitglieder, die die Befähigung für die Laufbahn des höheren oder des gehobenen Dienstes haben.

§ 30

Ordnungsverstöße

(1) ¹Über die Folgen eines Täuschungsversuchs, einer Täuschung oder eines sonstigen Verstoßes gegen die Ordnung während der schriftlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Er kann in schweren Fällen die einzelne Prüfungsarbeit mit der Punktzahl 0 bewerten oder die Prüfung als nicht bestanden erklären.

(2) ¹Macht sich ein Prüfungsteilnehmer während der mündlichen Prüfung eines Täuschungsversuchs oder einer Täuschung schuldig oder verstößt er sonst gegen die Ordnung, so kann ihn die Prüfungskommission in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausschließen. ²Der Prüfungsausschuss kann die Nachholung der mündlichen Prüfung anordnen oder die Prüfung als nicht bestanden erklären.

(3) ¹Wird innerhalb von drei Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, dass eine Täuschung vorgelegen hat, so kann das Staatsministerium der Finanzen die Prüfung für ungültig erklären und die Einziehung des Prüfungszeugnisses verfügen. ²Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

(4) Der Prüfungsteilnehmer ist vor einer Entscheidung zu hören.

§ 31

Säumnis, Verhinderung, Rücktritt

(1) Versäumt der Prüfungsteilnehmer die schriftliche oder mündliche Prüfung ganz oder teilweise ohne ausreichende Entschuldigung, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die nicht erbrachte Prüfungsleistung nachgeholt werden kann, mit ungenügend bewertet oder die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt wird.

(2) ¹Beruhet die Säumnis auf vom Prüfungsteilnehmer nicht zu vertretenden Gründen, so soll die Prüfung nach Beendigung des Hinderungsgrundes unverzüglich nachgeholt werden. ²Die Hinderungsgründe sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. ³Eine Erkrankung ist durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuweisen; ein privatärztliches Zeugnis kann nur in Ausnahmefällen anerkannt werden. ⁴Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss; er bestimmt zugleich, ob und in welchem Umfang bereits abgelieferte Prüfungsarbeiten anzurechnen sind. ⁵Statt des Prüfungsausschusses kann auch das Staatsministerium der Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle die Entscheidung treffen.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Prüfungsteilnehmer mit Genehmigung des Prüfungsausschusses, des Staatsministeriums der Finanzen oder der von ihm bestimmten Stelle von der Prüfung zurücktreten.

§ 32

Schriftliche Prüfung

(1) ¹Die schriftliche Prüfung umfasst

1. für den mittleren Dienst in der Anstellungsprüfung fünf Aufgaben aus den folgenden Gebieten:
 - a) Besoldungsrecht und/oder Kindergeldrecht,
 - b) Tarifrecht mit Sozialversicherungsrecht,
 - c) Versorgungsrecht und/oder Beamtenrecht,
 - d) Staats- und Verwaltungskunde,
 - e) Haushaltsrecht, Kassenwesen, Rechnungswesen oder Lohnsteuerabzug, Lohnpfändung, Fürsorgeleistungen,
2. für den gehobenen Dienst in der Zwischenprüfung fünf Aufgaben aus folgenden Gebieten:
 - a) Staats- und Verwaltungsrecht und/oder Beamtenrecht,
 - b) Versorgungsrecht und/oder Besoldungsrecht,
 - c) Privatrecht,
 - d) Arbeits- und Tarifrecht, sowie Sozialversicherungs- und Zusatzversicherungsrecht,
 - e) Wirtschaftswissenschaften,
3. für den gehobenen Dienst in der Anstellungsprüfung fünf Aufgaben aus folgenden Gebieten:
 - a) Verwaltungsrecht und/oder Beamtenrecht,

b) Versorgungsrecht und/oder Kindergeldrecht,

c) Privatrecht, Zivilprozessrecht,

d) Arbeits- und Tarifrecht, sowie Sozialversicherungs- und Zusatzversicherungsrecht,

e) Wirtschaftswissenschaften.

²Jedes Prüfungsgebiet soll mit Aufgaben aus anderen, übergreifenden oder angrenzenden Fachgebieten verbunden werden. ³Aufgaben der Anstellungsprüfung können mit Fragen der Datenverarbeitung in der Staatsfinanzverwaltung verbunden sowie in elektronischer Form erstellt werden.

(2) Die zugelassenen Hilfsmittel und die Bearbeitungszeit müssen auf den Prüfungsaufgaben angegeben sein.

(3) ¹Für die Bearbeitung jeder Aufgabe sind in der Anstellungsprüfung des mittleren Dienstes und in der Zwischenprüfung drei, in der Anstellungsprüfung des gehobenen Dienstes fünf Stunden zur Verfügung zu stellen. ²Die Bearbeitungszeit kann angemessen gekürzt werden, wenn die Aufgabe ganz oder teilweise als Leistungstest oder in anderer geeigneter Form gestellt wird. ³An einem Tag darf nur eine Aufgabe gestellt werden; spätestens nach zwei aufeinander folgenden Prüfungstagen soll ein Tag prüfungsfrei bleiben.

§ 33

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Vor der schriftlichen Prüfung sind die Prüfungsteilnehmenden auf die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und darauf hinzuweisen, dass eine ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgelieferte Arbeit mit der Punktzahl 0 bewertet wird (§ 34 Abs. 3).

(2) ¹Die Prüfungsteilnehmenden haben die Prüfungsarbeiten selbständig unter ständiger Aufsicht zu fertigen. ²Während der Bearbeitungszeit dürfen sie sich mit anderen Personen nicht verständigen und nur die zugelassenen Hilfsmittel verwenden.

(3) ¹Spätestens mit Ablauf der Bearbeitungszeit haben die Prüfungsteilnehmenden ihre Arbeiten abzugeben, auch wenn diese unvollendet sind. ²Die Entwürfe und die Prüfungsaufgaben sind den Lösungen beizufügen.

(4) ¹Prüfungsteilnehmende, die sich eines schweren Verstoßes gegen die Ordnung schuldig machen, können von der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Arbeit ausgeschlossen werden. ²Der Prüfungsausschuss ist sofort zu unterrichten und entscheidet unverzüglich über die endgültig zu treffenden Maßnahmen.

(5) Die Aufsichtsperson vermerkt auf jeder abgegebenen Arbeit, wann der Prüfungsteilnehmer die Arbeit unterbrochen hat, sowie festgestellte Unregelmäßigkeiten und sonstige Verstöße gegen die Prüfungsordnung.

(6) ¹Die Aufsichtsperson fertigt an jedem Prüfungstag eine Niederschrift über die Durchführung

der Prüfung und vermerkt darin den Hinweis nach Abs. 1 sowie den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit. ²Die Ursachen und die Dauer etwaiger Unterbrechungen der Bearbeitungszeit sowie festgestellte Unregelmäßigkeiten und sonstige Verstöße gegen die Prüfungsordnung sind anzugeben.

§ 34

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten sind die Richtigkeit der Entscheidung, die Art und Folgerichtigkeit der Begründung, die Gliederung und Klarheit der Darstellung sowie die Ausdrucksweise zu berücksichtigen.

(2) ¹Jede Prüfungsarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. ²Bei abweichender Bewertung sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Für jede Prüfungsarbeit ist eine Punktzahl zu erteilen; Zwischenpunktzahlen sind nicht zulässig. ²Jede ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig abgelieferte Arbeit ist mit der Punktzahl 0 zu bewerten.

§ 35

Ergebnis der Zwischenprüfung

(1) Im Anschluss an die Bewertung der Prüfungsarbeiten setzt der Prüfungsausschuss die Endpunktzahl und die Prüfungsgesamtnote fest.

(2) Für die Ermittlung der Endpunktzahl ist die Summe der 30fachen Durchschnittspunktzahl der Prüfungsarbeiten und der zehnfachen Durchschnittspunktzahl der Leistungen bis zur Zwischenprüfung (§ 23 Abs. 6) zu bilden.

(3) Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Prüfungsgesamtnote (§ 10 Abs. 4).

(4) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn mindestens drei Prüfungsarbeiten mit fünf oder mehr Punkten bewertet worden sind und die Endpunktzahl mindestens 200 beträgt.

§ 36

Bekanntgabe des Ergebnisses der Zwischenprüfung

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses teilt dem Prüfungsteilnehmer im Anschluss an die Prüfung die Bewertung der Prüfungsarbeiten, die Endpunktzahl und die Prüfungsgesamtnote schriftlich mit.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis.

(3) Auf schriftlichen Antrag, der innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an das Landesamt für Finanzen zu richten ist, wird dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsarbeiten einschließlich der Bewertung und der ihr zugrunde liegenden Unterlagen gewährt.

§ 37

Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) ¹Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses setzt die Zulassungspunktzahl fest. ²Ihm müssen die erstellten Bewertungen und Bewertungsblätter vorliegen.

(2) Für die Ermittlung der Zulassungspunktzahl ist

1. bei der Anstellungsprüfung für den mittleren Dienst

die Summe der sechsfachen Durchschnittspunktzahl für die Leistungen in der fachtheoretischen Ausbildung (§ 19 Abs. 4) sowie der 24fachen Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten zu bilden und

2. bei der Anstellungsprüfung für den gehobenen Dienst

die Summe der fünffachen Studiennote für das Grundstudium, der dreifachen Studiennote für das Hauptstudium (§ 23 Abs. 6 und 7) sowie der 22fachen Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten zu bilden.

(3) Zur mündlichen Prüfung werden Prüfungsteilnehmende zugelassen, wenn

1. mindestens drei Prüfungsarbeiten mit fünf oder mehr Punkten bewertet worden sind,

2. in der schriftlichen Prüfung mindestens die Durchschnittspunktzahl 5 erreicht wurde und

3. die Zulassungspunktzahl im mittleren Dienst mindestens 160 Punkte und im gehobenen Dienst mindestens 155 Punkte beträgt.

(4) ¹Wer zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen ist, hat die Prüfung nicht bestanden. ²Der Prüfungsteilnehmer ist hiervon durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich zu unterrichten.

(5) Dem Prüfungsteilnehmer werden die Ergebnisse seiner schriftlichen Prüfungsarbeiten vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 38

Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung für den mittleren Dienst kann sich auf die Fächer nach den Nrn. 1 bis 14 der Anlage 1, die für den gehobenen Dienst auf die Fächer nach den Nrn. 1 bis 7 der Anlage 2 erstrecken. ²Neben den fachlichen Kenntnissen ist insbesondere zu prüfen, ob der Prüfungsteilnehmer über die notwendigen methodischen und sozialen Kompetenzen verfügt.

(2) Die Ausbildungsakten sind zur Einsichtnahme für die Prüfungskommission bereitzuhalten.

(3) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission soll vor der mündlichen Prüfung mit jedem Prüfungsteilnehmer sprechen.

(4) ¹Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung. ²Es achtet darauf, dass die Prüfungsteilnehmenden in geeigneter Weise befragt werden, und ist berechtigt, jederzeit in die Prüfung einzugreifen.

(5) ¹In der mündlichen Prüfung werden Gruppen von nicht mehr als vier Prüfungsteilnehmenden geprüft. ²Die Prüfungszeit für jeden Prüfungsteilnehmer beträgt in der Anstellungsprüfung für den mittleren Dienst durchschnittlich 30, in der Anstellungsprüfung für den gehobenen Dienst durchschnittlich 60 Minuten. ³Die mündliche Prüfung wird durch eine angemessene Pause unterbrochen.

(6) ¹Die Leistungen des Prüfungsteilnehmers werden durch die Prüfungskommission bewertet. ²Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist in einer Durchschnittspunktzahl auszudrücken und dem Prüfungsteilnehmer mündlich mitzuteilen. ³Über die mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 39

Ergebnis der Anstellungsprüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer mindestens die Endpunktzahl 200 und in der mündlichen Prüfung mindestens die Durchschnittspunktzahl 5 erreicht hat.

(2) Für die Ermittlung der Endpunktzahl ist

1. bei der Anstellungsprüfung für den mittleren Dienst

die Summe der sechsfachen Durchschnittspunktzahl für die Leistungen in der fachtheoretischen Ausbildung (§ 19 Abs. 4), der 24fachen Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie der zehnfachen Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfungsleistungen und

2. bei der Anstellungsprüfung für den gehobenen Dienst

die Summe der fünffachen Studiennote für das Grundstudium, der dreifachen Studiennote für das Hauptstudium (§ 23 Abs. 6 und 7), der 22fachen Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie der zehnfachen Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfungsleistungen

zu bilden.

(3) Aus der Endpunktzahl ergibt sich die Prüfungsgesamtnote (§ 10 Abs. 4).

§ 40

Bekanntgabe des Ergebnisses der Anstellungsprüfung

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses gibt den Prüfungsteilnehmenden im Anschluss an die Beratung des Prüfungsausschusses die erreichte Endpunktzahl, deren Ermittlung sowie die Prüfungsgesamtnote bekannt.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis.

(3) Einem Prüfungsteilnehmer, der die Anstellungsprüfung nicht bestanden hat, ist die Bekanntgabe gemäß Abs. 1 zu bestätigen.

(4) § 36 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 41

Platzziffer

(1) ¹Für jeden Prüfungsteilnehmer, der die Anstellungsprüfung bestanden hat, ist eine Platzziffer festzusetzen. ²Sie wird aus der Endpunktzahl errechnet. ³Bei gleicher Endpunktzahl erhält der Prüfungsteilnehmer mit der besseren Durchschnittspunktzahl in der schriftlichen Prüfung die niedrigere Platzziffer; bei gleicher Durchschnittspunktzahl in der schriftlichen Prüfung wird die gleiche Platzziffer erteilt. ⁴In diesem Fall erhält der nächstfolgende Prüfungsteilnehmer die Platzziffer, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) ¹Bei der Bekanntgabe der erreichten Platzziffer wird angegeben, wie viele Prüfungsteilnehmende sich der Anstellungsprüfung unterzogen und wie viele die Anstellungsprüfung bestanden haben. ²Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Prüfungsteilnehmende erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

§ 42

Wiederholung von Prüfungen

(1) Wer eine Prüfung nicht besteht, kann sie einmal wiederholen.

(2) ¹Hat der Prüfungsteilnehmer die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden und ist eine Wiederholung zulässig, so ist die Zwischenprüfung innerhalb von drei Monaten zu wiederholen. ²Der Vorbereitungsdienst wird nicht verlängert.

(3) ¹Hat ein Prüfungsteilnehmer die Anstellungsprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden und ist eine Wiederholung zulässig, so kann der Vorbereitungsdienst bis zum Abschluss dieser Prüfung verlängert werden, wenn dies die Ergebnisse der bisherigen Ausbildung zulassen und zu erwarten ist, dass die Wiederholungsprüfung bestanden wird. ²Wird der Vorbereitungsdienst verlängert, kann der Prüfungsteilnehmer zu dem der Wiederholungsprüfung vorangehenden Abschnitt der fachtheoretischen Ausbildung oder dem vorangehenden Teil der Fachstudien eines unmittelbar nachfolgenden Ausbildungsjahrgangs zugelassen werden. ³Der Antrag auf erneute Aufnahme in den Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf ist spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach der Aushändigung oder der Zustellung des Bescheids nach § 40 Abs. 3 bei der ausbildenden Dienststelle (§ 5 Abs. 2) einzureichen. ⁴Die Entscheidung über den Antrag trifft das Landesamt für Finanzen auf Vorschlag der ausbildenden Dienststelle.

(4) ¹Die Prüfungen sind vollständig zu wiederholen. ²Bei der Ermittlung der Prüfungsergebnisse gilt § 13 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 43

Wiederholung zur Notenverbesserung

(1) ¹Prüfungsteilnehmende, die die Anstellungsprüfung bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, können die Anstellungsprüfung zur Verbesserung der Endpunktzahl einmal wiederholen. ²Sie müssen hierzu am nächsten Prüfungstermin teilnehmen. ³Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb von einem Monat nach dem Tag der mündlichen Prüfung beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen.

(2) ¹Wer zur Verbesserung der Endpunktzahl zur Anstellungsprüfung zugelassen ist, kann bis zum Beginn der mündlichen Prüfung auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens verzichten. ²Bei Verzicht kann die Prüfung nicht mehr wiederholt werden. ³Als Verzicht gilt, wenn der Prüfungsteilnehmer ohne genügende Entschuldigung zur Bearbeitung einer schriftlichen Aufgabe oder zur mündlichen Prüfung nicht erscheint.

(3) ¹Nach dem Bestehen der Wiederholungsprüfung entscheiden die Prüfungsteilnehmenden, welches Ergebnis sie gelten lassen wollen. ²Wählen sie das Ergebnis der Wiederholungsprüfung, so bleiben die Rechtsfolgen aus der erstmals abgelegten Anstellungsprüfung unberührt. ³Wird binnen einer Woche nach dem Tag der mündlichen Prüfung keine Wahl getroffen, so gilt die bessere Endpunktzahl als gewählt.

(4) ¹Der Prüfungsteilnehmer erhält das Zeugnis über die Wiederholungsprüfung nur, wenn er das Zeugnis über die erste Prüfung vorlegt. ²Auf diesem wird vermerkt, in welchem Termin die Anstellungsprüfung wiederholt wurde.

§ 44

Fehlerberichtigung

¹Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten bei der Ermittlung und der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse können berichtigt werden. ²Unrichtige Prüfungszeugnisse sind zurückzugeben.

Teil 2

Aufstieg

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 45

Zulassungsverfahren

¹Um eine objektive Auswahl unter den Beamten des einfachen Dienstes, die zum Aufstieg in die Laufbahn des mittleren Dienstes zugelassen werden möchten, und den Beamten des mittleren Dienstes,

die zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes zugelassen werden möchten, zu gewährleisten, wird jeweils ein Zulassungsverfahren durchgeführt. ²Dabei soll festgestellt werden, ob die Beamten nach ihren Kenntnissen entsprechend für die Zulassung zum Aufstieg geeignet sind.

§ 46

Zuständigkeit, öffentliche Bekanntmachung

(1) Das Landesamt für Finanzen führt das Zulassungsverfahren bei Bedarf durch.

(2) ¹Das Staatsministerium der Finanzen gibt den Termin und die Meldefristen für das Zulassungsverfahren durch Veröffentlichung im Amtsblatt bekannt. ²In der Bekanntmachung soll festgelegt werden, wie viele Beamte zum Aufstieg zugelassen werden.

§ 47

Meldung

(1) ¹Beamte, die die Voraussetzung für den Aufstieg nach § 33 Abs. 1 LbV bzw. § 37 Abs. 1 Nr. 2 LbV erfüllen, können sich zur Teilnahme am Zulassungsverfahren auf dem Dienstweg melden. ²Der Meldung ist ein Nachweis über die Erfüllung der Voraussetzung beizufügen.

(2) Die Beamten können höchstens dreimal am Zulassungsverfahren teilnehmen.

§ 48

Gestaltung des Zulassungsverfahrens

(1) ¹Das Zulassungsverfahren wird schriftlich durchgeführt. ²Dabei kann eine der schriftlichen Aufgaben als Leistungstest gestaltet werden.

(2) ¹Bei der Durchführung des Zulassungsverfahrens und bei der Bewertung der Aufgaben sind die Vorschriften des Abschnitts 4 von Teil 1 und die Vorschriften der Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend anzuwenden. ²Bei der Bewertung der Aufgaben ist die sprachliche Befähigung angemessen zu berücksichtigen.

§ 49

Auswahl der Bewerber im Zulassungsverfahren

Über die Zulassung zum Aufstieg entscheiden unbeschadet der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen die Rangliste und der Bedarf.

Abschnitt 2

Aufstieg in die Laufbahn des mittleren Dienstes

§ 50

Inhalt des Zulassungsverfahrens

(1) Die Teilnehmenden am Zulassungsverfahren haben unter Aufsicht eine Erörterung anzufertigen,

in der sie insbesondere Fragen aus dem Bereich der politischen Bildung und dem Zeitgeschehen bearbeiten sollen.

(2) Die Arbeitszeit beträgt zwei Zeitstunden.

§ 51

Ergebnis des Zulassungsverfahrens, Rangliste

(1) Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Punktzahl 5 erreicht wird.

(2) ¹Auf Grund der Punktzahl erstellt das Landesamt für Finanzen eine Rangliste der Teilnehmenden, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. ²Teilnehmende mit der gleichen Punktzahl erhalten den gleichen Rang.

Abschnitt 3

Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Dienstes

§ 52

Inhalt des Zulassungsverfahrens

(1) Die Teilnehmenden am Zulassungsverfahren für den Aufstieg in den gehobenen Dienst haben unter Aufsicht folgende Aufgaben zu bearbeiten:

1. eine Erörterung eines Themas aus dem Bereich der politischen Bildung und dem Zeitgeschehen, in der sie auch ihre sprachlichen Fähigkeiten nachweisen sollen,
2. eine Aufgabe, in der sie Grundkenntnisse aus den Bereichen des allgemeinen Staats-, Verfassungs- und Verwaltungsrechts sowie des öffentlichen Dienstrechts nachweisen sollen.

(2) Die Arbeitszeit beträgt je Aufgabe zwei Zeitstunden.

§ 53

Ergebnis des Zulassungsverfahrens, Rangliste

(1) Das Zulassungsverfahren ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Endpunktzahl 5 erreicht wird.

(2) ¹Zur Bildung der Endpunktzahl ist die Aufgabe nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 einfach und die Aufgabe nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 zweifach zu zählen. ²Die Summe der Einzelpunktzahlen geteilt durch drei ergibt die Endpunktzahl.

(3) ¹Auf Grund der Endpunktzahl erstellt das Landesamt für Finanzen eine Rangliste der Teilnehmenden, die das Zulassungsverfahren erfolgreich abgeschlossen haben. ²Bei gleicher Endpunktzahl entscheidet die Bewertung der Aufgabe nach § 51 Abs. 1 Nr. 2; Teilnehmende mit gleicher Bewertung der Aufgabe nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 erhalten den gleichen Rang.

Teil 3

Schlussvorschriften

§ 54

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,
Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2006 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. April 2006 treten die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den mittleren nichttechnischen Staatsfinanzdienst (ZAPO/mStF) vom 12. Januar 1995 (GVBl S. 81, BayRS 2038-3-5-7-F), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 8. August 2005 (GVBl S. 376), und für den gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienst (ZAPO/gStF) vom 13. Januar 1995 (GVBl S. 89, BayRS 2038-3-5-6-F), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 8. August 2005 (GVBl S. 376), außer Kraft.

(3) Die Ausbildung von Beamten in den Laufbahnen des mittleren und gehobenen nichttechnischen Staatsfinanzdienstes, die vor dem 1. Mai 2006 begonnen hat, richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.

München, den 9. April 2006

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister

Fächer in der fachtheoretischen Ausbildung

	Fächer
1.	Staatskunde, Politische Bildung (StK)
2.	Verwaltungskunde (VwK)
3.	Beamtenrecht (BR)
4.	Kindergeldrecht (KiG)
5.	Besoldungsrecht (BsR)
6.	Versorgungsrecht (V)
7.	Tarifrecht (T)
8.	Sozialversicherungsrecht (SV)
9.	Lohnpfändungsrecht (LPf)
10.	Lohnsteuer (LSt)
11.	Rechtskunde (R)
12.	Haushaltsrecht (HR), Kassen- (Kw) und Rechnungswesen (Rw)
13.	Fürsorgeleistungen (Beihilferecht (Beih), Reise- und Umzugskostenrecht (RU))
14.	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns (Kommunikation, Kooperation, bürgerorientiertes Verhalten) (Sowi)

Studienfächer in den Fachstudien

	Fächer
1.	Öffentliches Recht <ol style="list-style-type: none">1. Staatsrecht (StR)2. Allgemeines Verwaltungsrecht einschließlich Verwaltungsverfahrenrecht (VwR)3. Allgemeines Beamtenrecht (BR)4. Beihilferecht (BhR)5. Reise- und Umzugskostenrecht (RU)6. Besoldungsrecht (BsR)7. Versorgungsrecht (V)8. Lohnsteuerabzug (LSt)9. Kindergeldrecht (KiG)10. Europarecht (EU)
2.	Zivilrecht <ol style="list-style-type: none">1. Privatrecht (Priv)2. Zivilprozessrecht (ZPO)
3.	Arbeitsrecht <ol style="list-style-type: none">1. Arbeitsvertrags- und Arbeitsschutzrecht (AR)2. Tarifrecht (T)3. Sozialversicherungsrecht (SV)4. Zusatzversicherungsrecht (ZV)
4.	Wirtschaftswissenschaften <ol style="list-style-type: none">1. Finanzwirtschaftslehre (FwL)2. Haushaltsrecht (HR)3. Kassenwesen (Kw)4. Rechnungswesen (Rw)5. Betriebswirtschaftslehre (BwL)6. Volkswirtschaftslehre (VwL)
5.	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns (Kommunikation, Kooperation, bürgerorientiertes Verhalten)
6.	Organisation (insbesondere Arbeitsabläufe, Arbeitstechnik), ökonomisches Verwaltungshandeln und Datenverarbeitung sowie moderne Steuerungsinstrumente in der Staatsfinanzverwaltung
7.	Wahlpflichtveranstaltungen

2210-8-2-1-1-WFK

Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS

Vom 26. April 2006

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2005 (GVBl S. 26), in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9, 14 und 16 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVBl 2000 S. 11, BayRS 2210-8-1-1-WFK), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) vom 8. April 2005 (GVBl S. 114, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 gelten auch für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird.“

b) Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form.“

2. In § 6 Abs. 6 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Worte „Satz 1“ gestrichen.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 bis 7 erhalten folgende Fassung:

„(3) Die Zentralstelle teilt den Hochschulen für das Sommersemester bis zum 10. Februar, für das Wintersemester bis zum 10. August mit, welche Bewerberinnen und Bewerber an ihren Auswahlverfahren zu beteiligen sind, und übermittelt dabei studiengangweise folgende Angaben:

1. Namen und Anschrift sowie Tag und Ort der Geburt,
2. die Ortspräferenz für die jeweilige Hochschule,
3. die nach § 11 Abs. 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote,
4. die nach § 14 ermittelte Wartezeit,

5. Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung,

6. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests, sofern es der Zentralstelle vorliegt,

7. die Art einer Berufsausbildung und die Dauer einer Berufstätigkeit oder eines Praktikums,

8. die Erfüllung der Voraussetzungen für eine erneute Zulassung nach § 19 Abs. 2 Satz 2.

(4) ¹Die Hochschulen teilen der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 18. März, für das Wintersemester bis zum 18. September ihre Verfahrensergebnisse in Form von Ranglisten mit. ²Bewerberinnen und Bewerber, die von mehr als einer Hochschule am Auswahlverfahren beteiligt worden sind, können für das Sommersemester bis zum 20. März, für das Wintersemester bis zum 20. September (Ausschlussfristen) durch schriftliche oder elektronische Erklärung gegenüber der Zentralstelle die Reihenfolge der nach § 3 Abs. 3 Satz 4 gewählten Studienorte ändern. ³Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber auf den nach Satz 1 übermittelten Ranglisten von mehr als einer Hochschule zur Zulassung vorgesehen, erfolgt die Zulassung ausschließlich durch die in höchster Präferenz genannte Hochschule.

(5) ¹Die Zentralstelle übermittelt den Hochschulen für das Sommersemester bis zum 24. März, für das Wintersemester bis zum 24. September die nach Abs. 4 Satz 3 bereinigten Ranglisten. ²Die Hochschulen erteilen nach Maßgabe dieser Ranglisten die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide. ³Sie können dabei durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht besetzt werden. ⁴Hochschulen können die Zentralstelle damit beauftragen, Zulassungs- sowie Ablehnungsbescheide zu erstellen und im Namen und Auftrag der Hochschule zu versenden.

(6) ¹Die Hochschulen teilen der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 3. April, für das Wintersemester bis zum 4. Oktober ihre Einschreibeergebnisse mit. ²Sind danach Studienplätze noch verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, schreibt die Zentralstelle die Ranglisten nach Maßgabe des Abs. 4 Satz 3 fort und übermittelt sie für das Sommersemester bis zum 7. April, für das Wintersemester bis zum 8. Oktober an die Hochschulen. ³Die Hochschulen führen auf dieser Grundlage ein

Nachrückverfahren durch; dabei werden keine Ablehnungsbescheide erteilt.

(7) ¹Die Hochschulen teilen der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 12. April, für das Wintersemester bis zum 13. Oktober ihre Einschreibergebnisse nach Maßgabe des Nachrückverfahrens mit. ²Sind danach Studienplätze noch verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, schreibt die Zentralstelle die Ranglisten nach Maßgabe des Abs. 4 Satz 3 fort und übermittelt sie für das Sommersemester bis zum 16. April, für das Wintersemester bis zum 17. Oktober an die Hochschulen. ³Die Hochschulen führen auf dieser Grundlage ein zweites Nachrückverfahren durch; Abs. 6 Satz 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“

b) Es wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) ¹Nach Abschluss des zweiten Nachrückverfahrens werden Studienplätze, die noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, von der Hochschule durch das Los an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die bei der Hochschule die Zulassung beantragt haben. ²Die Hochschule bestimmt Form und Frist der Antragstellung und gibt sie in geeigneter Weise bekannt.“

4. In § 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 2 Nr. 4 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl I S. 1692)“ durch die Worte „§ 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl I S. 931)“ ersetzt.

5. In § 19 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „einer Hochschule“ die Worte „oder im Losverfahren einer Hochschule nach § 10 Abs. 8“ eingefügt.

6. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Satzbezeichnung 1 entfällt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

7. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „23. April 2004“ durch die Worte „17. Juni 2005“ ersetzt.

b) In Abs. 10 Satz 3 werden die Worte „17. Juni 1994“ durch die Worte „18. November 2004“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 16. Mai 2006 in Kraft.
²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

München, den 26. April 2006

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l, Staatsminister

2210-2-11-WFK

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Regelung der Organisation
der Technischen Universität München**

Vom 27. April 2006

Auf Grund von Art. 45 Abs. 4 Satz 1 und Art. 135 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 18 des Gesetzes vom 24. März 2004 (GVBl S. 84), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

§ 17 der Verordnung zur Regelung der Organisation der Technischen Universität München vom 18. November 1998 (GVBl S. 941, BayRS 2210-2-11-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 2004 (GVBl S. 566), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 gehören dem Fachbereichsrat der Fakultät Wissenschaftszentrum Weihenstephan für Ernährung, Landnutzung und Umwelt die im Amt befindlichen Studiendekane an. ²Die Vertreter der Professoren nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach den Bestimmungen des Art. 45 BayHSchG innerhalb der wissenschaftlichen Einrichtungen der Fakultät (Forschungsdepartments) aus dem Kreis der dem jeweiligen Forschungsdepartment zugeordneten Professoren gewählt. ³Für jedes Forschungsde-

partment wird genau ein Vertreter der Professoren in den Fachbereichsrat gewählt; dieser ist zugleich Geschäftsführer des jeweiligen Forschungsdepartments nach Art. 41 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG. ⁴Die Verdopplung der Anzahl der Vertreter im Fachbereichsrat nach Art. 40 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG durch die Grundordnung gilt nicht für die Vertreter der Professoren nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. ⁵Art. 34 Abs. 1 Satz 5 BayHSchG bleibt unberührt; für diesen Fall wählen die Professoren der Fakultät aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professoren einen Vertreter der Gruppe der Professoren und einen Ersatzvertreter.“

2. Die bisherigen Abs. 2 bis 4 werden Abs. 3 bis 5.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2006 in Kraft.

München, den 27. April 2006

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister

2129-4-3-UG

**Verordnung
über den Unterstützungsfonds
nach Art. 13a des Bayerischen Bodenschutzgesetzes
(Unterstützungsfonds-Verordnung – UStützV)**

Vom 5. Mai 2006

Auf Grund des Art. 13a Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Bayerisches Bodenschutzgesetz – BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl S. 36, BayRS 2129-4-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 5. April 2006 (GVBl S. 178), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Beitragshöhe

(1) Die Beiträge des Freistaates Bayern und der kreisangehörigen Gemeinden zum Unterstützungsfonds werden für die Jahre 2006 bis 2010 auf je fünf Millionen Euro pro Jahr festgesetzt.

(2) ¹Die Beiträge der kreisangehörigen Gemeinden werden jährlich vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung berechnet. ²Sie sind auf volle Euro-Beträge zu runden.

(3) ¹Der Beitrag einer kreisangehörigen Gemeinde kann im Einzelfall zur Vermeidung einer besonderen Härte reduziert werden. ²Über die Reduzierung entscheidet das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz auf Antrag und teilt die Entscheidung bis zum 1. März des laufenden Beitragsjahres dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mit. ³Eine besondere Härte kommt insbesondere dann in Betracht, wenn eine Gemeinde ihre sämtlichen stillgelegten Hausmülldeponien vor dem 1. Mai 2006 nachweislich bereits vollständig saniert hat und eine Inanspruchnahme des Unterstützungsfonds aus diesem Grund ausgeschlossen ist. ⁴In dem in Satz 3 genannten Fall gilt die Entscheidung des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz für die gesamte Laufzeit des Unterstützungsfonds. ⁵Den durch die Reduzierung entstehenden Beitragsausfall tragen die übrigen Gemeinden nach dem Verhältnis ihrer für das laufende Beitragsjahr maßgebenden Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3 FAG). ⁶Sofern der Antrag nach Satz 1 unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen bis zum 1. Januar eines Jahres gestellt wird, werden Änderungen der Beitragshöhe bei der Erstellung der Beitragsbescheide für das laufende Beitragsjahr berücksichtigt, ansonsten in dem auf die Antragstellung folgenden Jahr. ⁷Ein verbleibender Differenzbetrag auf Grund der nachträglichen Berichtigung der Beitragshöhe vorangegangener Jahre wird damit verrechnet. ⁸Der Antrag auf Beitragsreduzierung kann nur bis zum 1. Januar 2010 gestellt werden.

§ 2

Beitragsfälligkeit, Erhebungsverfahren

(1) Der Beitrag des Freistaates Bayern wird im Dezember eines jeden Jahres an den Unterstützungsfonds abgeführt.

(2) ¹Die Beiträge der kreisangehörigen Gemeinden werden jährlich vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung durch Beitragsbescheid festgesetzt. ²Die Beitragsbescheide sollen spätestens bis zum 31. März des Jahres erlassen werden, für das die Beiträge berechnet sind. ³Für das Beitragsjahr 2006 soll der Erlass der Beitragsbescheide spätestens bis zum 1. Juli 2006 erfolgen.

(3) ¹Die Beiträge der kreisangehörigen Gemeinden werden mit der Auszahlung der Schlüsselzuweisungen für das vierte Vierteljahr des jeweiligen Beitragsjahres fällig. ²Sie werden hierbei vom Staatsministerium der Finanzen einbehalten und an den Unterstützungsfonds abgeführt. ³Soweit kreisangehörige Gemeinden keine ausreichenden Schlüsselzuweisungen erhalten, zahlen sie die Beiträge bis zum 15. Dezember des jeweiligen Beitragsjahres unmittelbar an die Staatsoberkasse Bayern in Landshut.

§ 3

Beleihung, Zuschussverfahren

(1) ¹Die Gesellschaft zur Altlastensanierung in Bayern mbH (GAB mbH) wird beliehen mit den Aufgaben der Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Zuschüssen gemäß Art. 13a Abs. 4 BayBodSchG sowie der Auszahlung und Abrechnung von Zuschüssen. ²Die Beleihung umfasst auch die Prüfung der Anträge insbesondere auf die fachliche Eignung und auf die Wirtschaftlichkeit sowie die Aufstellung und Führung der Prioritätenliste. ³Die Beliehene erhält die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel von dem Unterstützungsfonds.

(2) ¹Die Beliehene ist verpflichtet, alle personellen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihr nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben fortlaufend sicherzustellen. ²Bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben unterliegt die Beliehene der Aufsicht des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz.

(3) ¹Die Beleihung endet mit der Abwicklung des letzten Zuschusses aus dem Unterstützungsfonds, frühestens am 31. Dezember 2010. ²Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
 Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
 Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
 PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

L. Dxx
 KD 2-0 Sz: 1 Abc 82
 Landtag von Nordrhein-Westfalen
 Referat V/3, Zentrale Dokumentation
 Platz des Landtags 1
 40221 Düsseldorf

schutz kann die Beleihung im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen jederzeit aufheben. ³Die Beliehene kann die Beendigung der Beleihung jederzeit schriftlich verlangen.

§ 4

Prioritätenliste, Begriffsbestimmungen

(1) ¹Die Prioritätenliste gemäß Art. 13a Abs. 4 Satz 6 BayBodSchG beschreibt und begründet insbesondere die fachliche Rangfolge der Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fondsmittel. ²In die Prioritätenliste können auch Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen aufgenommen werden, mit deren Durchführung bereits vor Antragstellung nach § 3 Abs. 1 aus Gründen der Gefahrenabwehr begonnen wurde und die noch nicht abgeschlossen sind.

(2) Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen im Sinn des Art. 13a Abs. 4 BayBodSchG sind

1. historische Erkundungen, orientierende Untersuchungen und Detailuntersuchungen im Sinn von § 2 BBodSchV, Sanierungsuntersuchungen im Sinn von § 13 BBodSchG,

2. Sanierungsmaßnahmen, Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen im Sinn von § 2 Abs. 7 und 8 BBodSchG sowie

3. erforderliche Vorkehrungen im Sinn von § 36 Abs. 2 Nr. 2 KrW-/AbfG, ausgenommen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen,

die nach abfall- oder bodenschutzrechtlichen Bestimmungen von der Gemeinde durchzuführen sind.

§ 5

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft. ²§§ 1 und 2 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

München, den 5. Mai 2006

**Bayerisches Staatsministerium
 für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134